

# **Gemeinsame Hinweise der Landeswahlleiterin und des Innenministeriums zur Vorbereitung und Durch- führung der Landtagswahl am 8. März 2026 Vom 9. Dezember 2025, Az.: IM2-1055-147**

## **Inhaltsübersicht**

- I. [Allgemeines](#)**
  - 1. [Wahltag](#)**
  - 2. [Rechtsgrundlagen](#)**
    - 2.1 [Rechtsgrundlagen für die Wahl](#)
    - 2.2 [Änderungen des Wahlrechts seit der Landtagswahl 2021](#)
  - 3. [Wahlkreise](#)**
- II. [Vorbereitung der Wahl](#)**
  - 4. [Allgemeine Wahlorganisation, Wahlorgane](#)**
    - 4.1 [Wahlorgane](#)
    - 4.2 [Wahlräume](#)
    - 4.3 [Schulung der Wahlhelfer und der mit der Wahl befassten Gemeindebediensteten](#)
  - 5. [Wahlrecht und Wählbarkeit](#)**
    - 5.1 [Allgemeine Wahlrechtsvoraussetzungen bei der Landtagswahl](#)
    - 5.2 [Ausschluss vom Wahlrecht](#)
    - 5.3 [Wählbarkeit](#)
  - 6. [Wählerverzeichnis](#)**
    - 6.1 [Eintragungen von Amts wegen und auf Antrag](#)
    - 6.2 [Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und Berichtigung](#)
    - 6.3 [Wahlbenachrichtigung](#)
  - 7. [Wahlscheine](#)**
    - 7.1 [Beantragung von Wahlscheinen](#)
    - 7.2 [Erteilung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen](#)
    - 7.3 [Form und Inhalt der Wahlscheine](#)

**8. Wahlvorschläge**

8.1 Bewerberaufstellung

8.2 Unterstützungsunterschriften, Bescheinigung des Wahlrechts und der Wählbarkeit durch die Gemeinden

8.3 Wählbarkeitsbescheinigung

8.4 Gruppenauskünfte an Wahlvorschlagsträger nach § 50 BMG

**9. Stimmzettel und Stimmzettelumschläge**

**10. Datenschutz**

**III. Wahlhandlung, Ermittlung des Wahlergebnisses, Sonstiges**

**11. Wahlzeit**

**12. Stimmabgabe**

**13. Unzulässige Wahlpropaganda, Wahlforschungsinstitute, Öffentlichkeit der Wahlhandlung, Wahlbeobachter**

**14. Stimmzettelschablonen**

**15. Ermittlung des Wahlergebnisses**

15.1 Wahlbezirke mit weniger als 30 abgegebenen Stimmen

15.2 Vorläufiges Ergebnis

15.3 Endgültiges Ergebnis

15.4 Sicherung und Vernichtung von Wahlunterlagen

15.5 Erfrischungsgeld

**16. Weitere Hinweise**

16.1 Öffentliche Bekanntmachungen

16.2 Fristen und Termine

16.3 Schriftform

16.4 Beflaggung

16.5 Repräsentative Wahlstatistik

**IV. Erfahrungsberichte**

V. [Wahlkostenersatz bei der Landtagswahl](#)

VI. **Verzeichnis der Anlagen**

Anlage 1 - Handreichung Wahlbeobachtung

Anlage 2 - Handreichung barrierefreie Wahlen (abrufbar unter <https://www.bundeswahlleiterin.de/dam/jcr/999877a4-2412-45fc-b95e-9190b3c4220b/handreichung-barrierefreie-wahlen.pdf>)

## I. Allgemeines

### 1. Wahltag

Die Wahlperiode des 17. Landtags von Baden-Württemberg endet am 30. April 2025. Der Termin für die Wahl des 18. Landtags von Baden-Württemberg wurde durch Beschluss des Ministerrats vom 8. April 2025 auf den 8. März 2026 bestimmt und im Staatsanzeiger in der Ausgabe vom 11. April 2025 öffentlich bekannt gemacht.

### 2. Rechtsgrundlagen

#### 2.1 Rechtsgrundlagen für die Wahl

Für die Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl 2026 gelten nach derzeitigem Stand insbesondere folgende Vorschriften:

- das [Landtagswahlgesetz](#) (LWG) in der Fassung vom 15. April 2005 (GBl. S. 384), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (GBl. S. 237) geändert worden ist,
- die [Landeswahlordnung](#) (LWO) in der Fassung vom 2. Juni 2005 (GBl. S. 513), die zuletzt durch Verordnung vom 29. Juli 2025 (GBl. 2025 Nr. 76) geändert worden ist,
- das [Landeswahlprüfungsgesetz](#) vom 7. November 1955 (GBl. S. 231), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Dezember 2015 (GBl. S. 1030, 1031) geändert worden ist,
- das [Landesstatistikgesetz](#) vom 24. April 1991 (GBl. S. 215), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37, 40) geändert worden ist,
- das [Parteiengesetz](#) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 70) geändert worden ist,
- § 3 Absatz 2 Nummer 1, § 21 Absätze 1 und 2, § 22 Absatz 5, § 50 Absätze 1, 5 und 6 und § 51 Absätze 1 bis 4 des [Bundesmeldegesetzes](#)

(BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323, S. 6) geändert worden ist, sowie

- §§ 4, 15, 27, 100 b und 101 des [Bundesvertriebenengesetzes](#) (BVFG) in der Fassung vom 10. August 2007 (BGBl. I S. 1902), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 185, S. 10) geändert worden ist.

## **2.2 Änderungen des Wahlrechts seit der Landtagswahl 2021**

2.2.1 Durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Baden-Württemberg und des Gesetzes über die Landtagswahlen vom 26. April 2022 (GBl. S. 237) wurde das Landtagswahlgesetz umfassend inhaltlich geändert und ein Zwei-Stimmen-Wahlrecht eingeführt. Die wesentlichen Änderungen sind:

- § 1 LWG wurde an das Zwei-Stimmen-Wahlrecht angepasst und es wurde das Wahlsystem einer personalisierten Verhältniswahl ausdrücklich in den Normtext aufgenommen. Die Grundsätze des neuen Wahlsystems werden erläutert. Unter anderem wird dargestellt, wie die grundsätzliche Sitzverteilung erfolgt und wer Kreiswahlvorschläge und Landeslisten einreichen kann. Klargestellt wird auch, dass jeder Wähler zwei Stimmen hat.
- § 2 LWG erläutert die Wahl in den Wahlkreisen und nach Landeslisten sowie die konkrete Verteilung der Abgeordnetensitze.
- Das Wahlalter wurde auf 16 Jahre herabgesenkt (§ 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 LWG).
- Hinsichtlich der Wählbarkeit wird in § 9 Absatz 1 LWG klargestellt, dass hierfür weiterhin das Mindestalter 18 erforderlich ist, auch wenn das aktive Wahlrecht bereits ab 16 Jahren besteht.
- § 24 LWG, der die Aufstellung von Wahlbewerbern sowie die Unterzeichnung der Wahlvorschläge regelt, wurde hinsichtlich der neu eingeführten Möglichkeit der Einreichung von Landeslisten umfassend angepasst.

- Auch § 25 LWG wurde dahingehend angepasst, dass jeder Bewerber oder Ersatzbewerber nur noch in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag und niemand in verschiedenen Landeslisten vorgeschlagen werden darf. Es wurde klargestellt, dass ein Bewerber in derselben Landesliste als Bewerber und als Ersatzbewerber antreten und ein in einem Wahlkreisvorschlag vorgeschlagener Wahlkreisbewerber oder Ersatzbewerber nur in einer Landesliste derselben Partei vorgeschlagen werden kann.
- Die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge wurde vom 59. auf den 75. Tag vor der Wahl vorverlegt und es wurde klargestellt, dass die Kreiswahlvorschläge beim Kreiswahlleiter, die Landeslisten bei der Landeswahlleiterin einzureichen sind (§ 26 LWG).
- In § 27 Absatz 3 LWG wurde die Abberufung der Vertrauensleute für die Landesliste ergänzt.
- § 28 LWG, der die Zurücknahme und Änderung von Wahlvorschlägen regelt, wurde hinsichtlich der Landeslisten ergänzt.
- Die Regelungen zur Mängelbeseitigung in § 29 LWG wurden entsprechend auf die Landeslisten erstreckt. Zudem wurden die Verweisungen aufgrund von Änderungen der §§ 24 und 25 LWG redaktionell angepasst. In § 29 Absatz 2 Satz 4 LWG wurde darüber hinaus klargestellt, dass auch in dem Fall, dass die Zustimmungserklärung eines Bewerbers fehlt, der Wahlvorschlag nur hinsichtlich dieses Bewerbers ungültig ist. In der Folge tritt ggf. der Ersatzbewerber an seine Stelle (§ 30 Absatz 2 Sätze 4 und 5 LWG).
- Um die Zeitspanne für den Druck der Stimmzettel zu verlängern, wurde der Termin für die Zulassung der Wahlvorschläge in § 30 LWG um vier Tage auf den 58. Tag vor der Wahl vorverlegt. Die übrigen Regelungen zur Zulassung der Wahlvorschläge wurden dahingehend angepasst, dass sie entsprechend auf die Landeslisten anwendbar sind, wenn gleich hierfür der Landes- statt der Kreiswahlausschuss zuständig ist. Ergänzt wurde zudem, dass die Entscheidungen der Wahlausschüsse in deren Sitzungen bekannt zu geben sind.

- In § 31 LWG wurde, entsprechend der Regelung für Kreiswahlvorschläge, auch für Landeslisten die Möglichkeit der Anrufung des Landeswahlausschusses im Mängelbeseitigungsverfahren vorgesehen. Zudem wurde die Frist für etwaige Beschwerdeentscheidungen um vier Tage auf den 48. Tag vor der Wahl vorverlegt, um die Zeitspanne für den Druck der Stimmzettel zu verlängern.
- § 32 LWG wurde aufgrund der notwendig gewordenen Bekanntmachung von Landeslisten neu gefasst und auch die Regelungen zur Reihenfolge der Bekanntmachungen der Kreiswahlvorschläge der Parteien an das Vorhandensein der Landeslisten angepasst.
- Ebenso waren die Regelungen zum Stimmzettel in § 37 Absätze 2 und 3 LWG in Anlehnung an die Bundestagswahl, die Regelungen zur Stimmabgabe in § 38 LWG sowie die Regelungen zur Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk bzw. zur Feststellung des Briefwahlergebnisses in §§ 40 und 41 LWG an das Zwei-Stimmen-Wahlrecht anzupassen.
- In § 42 Absatz 1 Satz 1 LWG wurden die Regelungen zur Ungültigkeit von Stimmen redaktionell angepasst, damit in § 42 Absatz 1 Satz 2 LWG differenzierte Verweisungen möglich sind, die aufgrund der Einführung des Zwei-Stimmen-Wahlrechts notwendig geworden sind. In § 42 Absatz 2 LWG wurde klargestellt, dass bei einem leeren Stimmzettelumschlag beide Stimmen als ungültig gewertet werden und dass mehrere Stimmzettel wie einer gelten, wenn sie gleich gekennzeichnet sind oder wenn nur einer gekennzeichnet ist.
- § 43 LWG war dahingehend zu ändern, dass der Kreiswahlausschuss nun auch das Zweitstimmenergebnis im Wahlkreis feststellen muss. Darüber hinaus stellt der Kreiswahlausschuss künftig fest, welcher Wahlkreisbewerber im Wahlkreis gewählt ist. Bisher oblag diese Feststellung des gewählten Wahlkreisbewerbers dem Landeswahlausschuss.
- Gemäß § 44 LWG stellt der Landeswahlausschuss künftig nur ein Zweitstimmenergebnis auf Landesebene fest. Auf Grundlage des Zweitstimmenergebnisses und der Feststellungen der Kreiswahlauss-

schüsse über die gewählten Wahlkreisbewerber beschließt der Landeswahlausschuss über die Sitzverteilung und stellt die gewählten Listenbewerber fest.

- Die Regelung über die Bekanntmachung des Wahlergebnisses in § 45 LWG war dahingehend anzupassen, dass der Kreiswahlleiter nach Abschluss der Feststellungen des Landeswahlausschusses das endgültige Wahlergebnis für den Wahlkreis und die Landeswahlleiterin das Landesergebnis öffentlich bekannt machen.
- Gemäß § 46 LWG benachrichtigt der Landeswahlleiter – wie bisher – alle gewählten Bewerber. Die Mandatsannahme erfolgt ebenfalls gegenüber dem Landeswahlleiter. Die Regelung war anzupassen, da es nun sowohl Listen- als auch Wahlkreisbewerber gibt.
- In § 47 LWG ist weiterhin die Mandatsnachfolge geregelt. Auch hier waren Anpassungen vorzunehmen, da es nun sowohl Wahlkreis- als auch Listenbewerber und -ersatzbewerber gibt. Die Zuständigkeit für die Feststellung der Mandatsnachfolge liegt gemäß § 48 LWG weiterhin bei der Landeswahlleiterin.
- § 49 LWG, der die Folgen eines Parteiverbots regelt, wurde dahingehend ergänzt, dass auch Abgeordnete von den Folgen erfasst sind, die zwar nicht Mitglied der verbotenen Partei sind, aber aufgrund eines Wahlvorschlags dieser Partei gewählt wurden.
- Die staatlichen Mittel für Einzelbewerber knüpfen nun an die Erststimmen an, da mit diesen die Wahlkreisbewerber gewählt werden (§ 53 LWG).
- Es wurde in § 61 LWG eine Übergangsregelung getroffen, die klarstellt, dass für die laufende 17. Wahlperiode des Landtags noch das bisherige Recht Anwendung findet. Ebenfalls wurden Sonderregeln bezüglich der Reihenfolge der Wahlvorschläge in den Bekanntmachungen der zugelassenen Wahlvorschläge sowie auf dem Stimmzettel für die kommende Landtagswahl am 8. März 2026 getroffen, nachdem hier erstmals das Zwei-Stimmen-Wahlrecht Anwendung findet und insofern nicht die Zahl der Zweitstimmen bei der vorangegangenen Landtagswahl maßgeblich für die Reihenfolge sein kann.

2.2.2 Die Landeswahlordnung wurde durch die Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Landeswahlordnung vom 29. Juli 2025 (GBl. 2025 Nr. 76) umfassend geändert und an das mit der unter Ziffer 2.2.1 genannten Änderung des Landtagswahlgesetzes (Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Baden-Württemberg und des Gesetzes über die Landtagswahlen vom 26. April 2022 (GBl. S. 237)) eingeführte Zwei-Stimmen-Wahlrecht angepasst. Es wurden insbesondere folgende Änderungen vorgenommen:

- Aufgrund der Einführung von Landeslisten im Landtagswahlgesetz war § 22 LWO, der die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen regelt, neu zu fassen. Künftig fordert die Landeswahlleiterin zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Landeslisten auf, die Kreiswahlleiter, wie bisher, zur frühzeitigen Einreichung von Kreiswahlvorschlägen.
- In § 24 Absatz 1 Satz 4 LWO wird die Pflicht aufgenommen, dass der Kreiswahlleiter die Landeswahlleiterin unverzüglich informiert, wenn ein Bewerber oder Ersatzbewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist nachweist, dass für ihn eine Auskunftssperre im Melderegister gemäß § 51 Absätze 1 bis 4 des Bundesmeldegesetzes hinterlegt ist. Darüber hinaus sieht § 24 Absatz 2 LWO Informationspflichten des Kreiswahlleiters an die Vertrauensleute und die beteiligten Kreiswahlleiter vor, wenn ihm bekannt wird, dass ein im Wahlkreis vorgeschlagener (Ersatz-)Bewerber einer Partei in einem weiteren Wahlkreis oder in einem weiteren Kreiswahlvorschlag des Wahlkreises oder dass ein im Wahlkreis vorgeschlagener Einzelbewerber auch in einem anderen Wahlkreis vorgeschlagen ist.
- In § 25 Absatz 4 LWO wird klargestellt, dass bei Parteinamen oder Kurzbezeichnungen, die zu Verwechslungen Anlass geben, die Unterscheidungsbezeichnung des Landeswahlausschusses nach § 27c LWO gilt, sofern dieser eine getroffen hat. Bei Einzelbewerbern wird vom Kreiswahlausschuss ggf. das Kennwort „Einzelbewerber“ beigefügt, wenn dieses fehlt.
- § 27 LWO, der die Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge regelt, wurde vollumfänglich neu gefasst und orientiert sich an § 38 der Bundeswahlordnung (BWO).

- Durch die Einführung von Landeslisten im Landtagswahlgesetz werden nun Regelungen hinsichtlich der Landeslisten zu Inhalt und Form (§ 27a LWO), Vorprüfung (§ 27b LWO), Zulassung (§ 27c LWO) und Bekanntmachung (§ 27d LWO) getroffen.
- Die Gestaltung des Stimmzettels war aufgrund des eingeführten Zwei-Stimmen-Wahlrechts anzupassen und lehnt sich an den Stimmzettel der Bundestagswahl an (vgl. § 28 Absatz 2 und Anlage 2 LWO).
- Die inhaltlichen Vorgaben für die Wahlbekanntmachung in der Gemeinde gemäß § 31 Absatz 1 LWO waren an das Zwei-Stimmen-Wahlrecht anzupassen (vgl. auch Anlage 14 LWO); darüber hinaus waren Verweise auf das Landtagswahlgesetz anzupassen.
- Die Vorgaben zur Ergebnisfeststellung im Wahlbezirk wurden umfassend an das Zwei-Stimmen-Wahlrecht angepasst (§§ 41, 41a, 41b, 41c LWO).
- In § 42 Absatz 2 Satz 2 LWO wurde aufgenommen, dass der Kreiswahlleiter bei seiner Schnellmeldung an die Landeswahlleiterin anzugeben hat, welcher Wahlkreisbewerber als gewählt gelten kann.
- In § 43 LWO waren Verweise anzupassen.
- In § 44 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 LWO war die Ordnung und Bündelung der Stimmzettel aufgrund des eingeführten Zwei-Stimmen-Wahlrechts neu zu regeln. Die Vorschrift lehnt sich an § 73 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BWO an.
- Die vom Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung zur Ermittlung und Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses im Wahlkreis zu treffenden Feststellungen wurden an das Zwei-Stimmen-Wahlrecht angepasst (vgl. § 48 LWO). § 48 Absatz 1 Satz 5 LWO gewährleistet die Wahrung der Öffentlichkeit der Wahl auch während einer eventuellen Nachzählung von Stimmzetteln durch den Kreiswahlleiter bei der Ermittlung des endgültigen Wahlergebnisses.

- Die Ermittlung und Feststellung des Zweitstimmenergebnisses und des Ergebnisses der Listenwahl durch den Landeswahlausschuss, die Ergebnisbekanntmachung sowie die Benachrichtigung der gewählten Bewerber wird in den neuen §§ 48a, 48b und 48c LWO geregelt. § 48c Satz 2 LWO schafft darüber hinaus eine Rechtsgrundlage für die Übermittlung der Daten der Gewählten an den Landtag. Dies ist notwendig, da die Anschriften der Gewählten künftig nicht mehr öffentlich bekannt gemacht werden.
- In § 49 LWO wurde klargestellt, dass sich § 45 Absatz 1 Nummer 2 und § 46 LWG nicht nur auf die Feststellung der Mandatsnachfolge, sondern auch auf die Bekanntmachung beziehen. Zudem war die Verweisung auf § 45 LWG anzupassen.

Neben den Anpassungen aufgrund des geänderten Wahlrechts wurden auch zahlreiche Anpassungen insbesondere im Hinblick auf erfolgte Änderungen der Bundeswahlordnung und der Europawahlordnung vorgenommen, um gleichlaufende Regelungen mit dem Bundeswahlrecht herzustellen:

- Die Altersgrenze, ab der ein Wahlehenamt (vgl. § 17 LWG) abgelehnt werden kann, wurde entsprechend dem allgemeinen Renteneintrittsalter und dem Bundeswahlrecht von 65 auf 67 Jahre angehoben (§ 8 Nummer 3 LWO).
- Entsprechend der Regelungen des § 14 Absatz 4 BWO und des § 14 Absatz 4 der Europawahlordnung (EuWO) wurde in § 10 Absatz 3 LWO aufgenommen, dass in den Fällen, in denen ein Wahlbezirk aus mehreren Gemeinden oder Teilen mehrerer Gemeinden besteht, jede Gemeindebehörde das Wählerverzeichnis für ihren Teil des Wahlbezirks anlegt.
- Bei einem Umzug innerhalb derselben Gemeinde nach dem Stichtag für die Aufstellung des Wählerverzeichnisses, aber vor dem Beginn der Einsichtsfrist in das Wählerverzeichnis (d.h. im Zeitraum 26. Januar bis 15. Februar 2026), der zugleich mit einem Wechsel des Wahlkreises einhergeht (kommt in Baden-Württemberg derzeit nur in Stuttgart, Karlsruhe und Mannheim in Betracht), können Wahlberechtigte nun auf

Antrag in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirks des Zuzugsorts eingetragen werden (vgl. § 11 Absätze 3 bis 5 LWO). Damit wird ihnen die Möglichkeit eröffnet, den Wahlkreiskandidaten ihres neuen Wahlkreises zu wählen. Wahlberechtigte, die sich nach dem Stichtag 25. Januar 2026 innerhalb derselben Gemeinde für eine Wohnung anmelden, die im selben Wahlkreis liegt, bleiben weiterhin in dem Wählerverzeichnis des Wahlbezirks eingetragen, für das sie am Stichtag gemeldet waren (vgl. [Nummer 6.1.3](#)).

- Aufgrund des Postrechtsmodernisierungsgesetzes vom 18. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) verlängern sich die Laufzeitvorgaben für Postuniversaldienstleister. Für als Wahlunterlage äußerlich gekennzeichnete Unterlagen gilt aber weiterhin, dass diese bis zum zweiten auf den Einlieferungstag folgenden Werktag zugestellt werden sollen. Zur Sicherung der zügigen Postlaufzeiten sind daher die Wahlbenachrichtigungen und Briefwahlunterlagen von der Gemeinde äußerlich als Wahlunterlagen zu kennzeichnen (§ 12 Absatz 1 Satz 2 und § 20 Absatz 6 Satz 1 LWO).
- Klarstellend wurde in § 14 Absatz 1 Satz 1 LWO die Einsichtsfrist in das Wählerverzeichnis (20. bis 16. Tag vor der Wahl, d.h. 16. bis 20. Februar 2026), die sich aus § 21 Absatz 3 Satz 1 LWG ergibt, aufgenommen.
- Auch bei Beschwerden gegen Entscheidungen der Gemeindebehörden nach § 15 Absatz 4 LWO i. V. m. § 21 Absatz 4 Satz 3 LWG kann sich ein Wahlberechtigter mit Behinderungen der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 35 LWO gilt entsprechend (§ 15 Absatz 4 Satz 1 i. V. m. Absatz 1 Satz 3 LWO).
- Wahlscheine können künftig grundsätzlich bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 15 Uhr (statt wie bisher 18 Uhr), beantragt werden (§ 19 Absatz 2 Satz 1 LWO).
- Verlorene Wahlscheine werden künftig wie nicht zugegangene Wahlscheine behandelt, womit auch in diesen Fällen die Ausstellung von Ersatzwahlscheinen gemäß § 20 Absatz 12 Satz 1 LWO bis zum Tag vor der Wahl (7. März 2026) 12.00 Uhr ermöglicht wird.

- Telegramm und Fernschreiben werden als Schriftform ersetzende Übermittlungsform gestrichen, da sie technisch überholt sind (§ 19 Absatz 1 Satz 2 und § 26 Absatz 1 Satz 3 LWO).
- Zum besseren Schutz von Bewerbern vor Hass und Hetze wird im Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift für einen Kreiswahlvorschlag nur noch der Wohnort (Ort der Hauptwohnung) statt der Adresse aufgeführt. Wird der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absätze 1 bis 4 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle seines Wohnortes der Ort seiner Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Ebenso wird in den Bekanntmachungen der zugelassenen Wahlvorschläge nur noch der Wohnort statt der Adresse öffentlich bekannt gemacht. Im Falle einer im Melderegister eingetragenen Auskunftssperre gemäß § 51 Absätze 1 bis 4 des Bundesmeldegesetzes ist statt des Wohnorts der Ort der Erreichbarkeitsanschrift öffentlich bekannt zu machen (§ 23 Absatz 4 Nummer 1 Satz 6 und § 27 Absatz 1 Satz 3 LWO).
- Es wird klargestellt, dass auf dem Stimmzettel nur ein im Melderegister eingetragener Doktorgrad und ein eingetragener Ordens- oder Künstlername aufgeführt werden darf, Familiennamen vollständig anzugeben sind und bei mehreren Vornamen der Rufname anzugeben ist (§ 28 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1, Sätze 3 und 4 LWO).
- Stimmzettelumschläge sollen künftig, entsprechend der Stimmzettel der Bundestags- und Europawahlen, nicht mehr von blauer, sondern von weißer Farbe sein (§ 28 Absatz 3 Satz 1, Anlage 3 LWO). Bei den weißen Stimmzettelumschlägen ist darauf zu achten, dass diese blickdicht sind. Zudem fällt die Soll-Größe für die Umschläge weg. Der dadurch eingeräumte Spielraum bei der Stimmzettelumschlagsgröße wird durch § 56 Absatz 1 Satz 2 LWG begrenzt: Danach erstattet das Land den Landkreisen und Gemeinden nur die durch die Wahl entstandenen notwendigen Kosten.
- Bei zeitgleicher Durchführung von Wahlen oder Abstimmungen dürfen die Stimmzettelumschläge der Landtagswahl nicht für die andere Wahl oder Abstimmung mitbenutzt werden. Die Stimmzettelumschläge der Landtagswahl sollen sich von den Stimmzettelumschlägen zeitgleicher

Wahlen oder Abstimmungen farblich unterscheiden; ggf. sind Unterscheidungsmerkmale auf den Stimmzettelumschlägen der Landtagswahl anzubringen (§ 28 Absatz 3 Sätze 2 bis 4 LWO).

- Die Farbvorgabe für den Wahlbriefumschlag in § 28 Absatz 3 Satz 5 LWO wurde in „rote Farbe (helles Rot)“ geändert. Dem entsprechend wurde die Farbvorgabe für den Wahlbriefumschlag in den Anlagen 1, 1a, 3 und 4 LWO in „rot“ geändert. Eine inhaltliche Änderung der bisherigen Farbvorgabe ergibt sich dadurch nicht. Die Wahlbriefumschläge können daher farblich weiterhin so gestaltet werden wie bei den vergangenen Parlamentswahlen. Dass nun in den Anlagen durchgängig lediglich von „rot“ die Rede ist, dient lediglich der Vermeidung von Missverständnissen, insbesondere bei Handlungsanweisungen und Informationen für den Wähler wie in Anlage 3 LWO. Auch bei den Wahlbriefumschlägen fällt die Soll-Größenvorgabe für die Umschläge weg. Der dadurch eingeräumte Spielraum bei der Umschlagsgröße wird durch § 56 Absatz 1 Satz 2 LWG begrenzt: Danach erstattet das Land den Landkreisen und Gemeinden nur die durch die Wahl entstandenen notwendigen Kosten.
- Bei zeitgleich stattfindenden Wahlen oder Abstimmungen können die Wahlbriefumschläge der Landtagswahl mitbenutzt werden (§ 28 Absatz 3 Satz 6 LWO).
- Dem § 30 Absatz 1 LWO wurde klarstellend vorangestellt, dass die sich aus § 33 Satz 1 LWG ergebende allgemeine Wahlzeit von 8 bis 18 Uhr dauert. Eine inhaltliche Änderung ergibt sich dadurch nicht.
- Der Wortlaut des § 37 LWO (Schluss der Wahlhandlung) wurde weitestgehend an § 60 BWO und § 53 EuWO angepasst. Der Hinweis auf die Wiederherstellung der Öffentlichkeit wurde gestrichen, da dieser missverständlich war, nachdem die Wahlhandlung ohnehin öffentlich ist. Damit ist klargestellt, dass die Öffentlichkeit auch während einer etwaigen kurzen Übergangs-/Umbauphase zwischen der Wahlhandlung und der Ergebnisermittlung durchgehend zu wahren ist. Eine inhaltliche Änderung geht mit der Änderung nicht einher.

- Bisher wurde eine gemeinsame Auszählung von Wahlbezirken notwendig, wenn in einem Wahlbezirk weniger als 50 Wähler ihre Stimme abgegeben hatten. Künftig wird, entsprechend der Regelungen des § 68 Absatz 2 BWO und § 61 Absatz 2 EuWO, eine gemeinsame Auszählung erst bei weniger als 30 Wählern in einem Wahlbezirk nötig. Darüber hinaus werden die Abläufe erleichtert, indem anstelle der verschlossenen Wahlurne die Stimmzettel auch in einem versiegelten Umschlag vom abgebenden in den aufnehmenden (Brief-)Wahlbezirk transportiert werden können (§ 41a Absatz 2 LWO). Neu ist zudem, dass der abgebende und der aufnehmende Wahlvorstand ein Übergabeprotokoll nach Anlage 9c LWO, bei Briefwahlbezirken nach Anlage 11c LWO zu erstellen haben.
- Die Regelung zur ungeöffneten Zählung der Stimmzettelumschläge in § 46 Absatz 3 Satz 2 LWO entspricht § 75 Absatz 3 Satz 2 BWO. Im Übrigen waren die Verweise aufgrund der teilweisen Verschiebung von Regelungen aus § 41 LWO in die §§ 41a, 41b und 41c LWO anzupassen.
- Die bisherige Regelung des § 47 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LWO wurde aufgehoben. Nach der neuen Rechtslage ist gemäß § 46 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 41b Absatz 6 Satz 1 LWO vom Briefwahlvorstand nicht mehr nur über die Stimmzettel und Stimmzettelumschläge, deren Gültigkeit fraglich erscheint, zu beschließen, sondern über alle gemäß § 41b Absatz 1 Satz 2 LWO ausgesonderten Stimmzettel und Stimmzettelumschläge. Auszusondern und Beschluss zu fassen ist damit über *alle* Stimmzettel, bei denen eine oder beide Stimmen für ungültig erachtet werden (mit Ausnahme der Stimmzettel, auf denen eine Stimme gültig und die andere nicht abgegeben oder der Stimmzettel komplett ungekennzeichnet geblieben ist), und über alle Stimmzettelumschläge, die mehrere Stimmzettel enthalten oder Anlass zu Bedenken geben, vgl. § 46 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 LWO in Verbindung mit § 41b Absatz 1 Satz 2 LWO. Daher sind alle Stimmzettel, auf denen eine oder beide Stimmen ungültig sind (mit Ausnahme der Stimmzettel, auf denen eine Stimme gültig und die andere nicht abgegeben oder der Stimmzettel komplett ungekennzeichnet geblieben ist), und alle Stimmzettelumschläge, die mehrere Stimmzettel enthalten oder Anlass zu Bedenken geben, gemäß dem neuen § 47 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LWO in Verbindung mit § 41b Absatz 6 LWO der

Niederschrift des Briefwahlvorstands beizufügen. Der bisherige § 47 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LWO, der explizit regelte, dass die sofort als ungültig ausgesonderten Stimmzettel und Stimmzettelumschläge, über die kein gesonderter Beschluss gefasst wurde, der Niederschrift des Briefwahlvorstands beizufügen waren, war somit hinfällig und wurde aufgehoben, da nun über alle ausgesonderten Stimmzettel und Stimmzettelumschläge, also auch die sofort als ungültig erkennbaren, Beschluss zu fassen ist (mit Ausnahme der ungekennzeichneten Stimmzettel, der Stimmzettel, auf denen eine Stimme gültig und die andere nicht abgegeben ist und der leeren Stimmzettelumschläge). Neben den Stimmzetteln und Stimmzettelumschlägen, über die der Briefwahlvorstand entsprechend § 41b Absatz 6 LWO besonders beschlossen hat, sind der Niederschrift über die Briefwahl gemäß § 47 Absatz 1 LWO – wie bisher – auch beizufügen die vom Briefwahlvorstand zurückgewiesenen Wahlbriefe sowie die Wahlscheine, über die der Briefwahlvorstand beschlossen hat, ohne dass die Wahlbriefe zurückgewiesen wurden.

Darüber hinaus waren in § 47 LWO Verweisungen auf die neuen Regelungsstandorte zu korrigieren. In § 47 Absatz 3 Satz 4 LWO wurde eine Verweisung auf § 43 Absatz 5 LWO (Sicherung gegen Zugang für Unbefugte) eingefügt.

- Die Ergänzungen bei der Wiederholungswahl in § 68 Absatz 6 Satz 2 LWO werden an die Bundeswahlordnung angepasst. Im Falle von Änderungen im Namen und der Kurzbezeichnung von Parteien nach der Hauptwahl können die Änderungen in den Wahlvorschlägen für die Wiederholungswahl berücksichtigt werden. Gleiches gilt für Änderungen des Namens eines Bewerbers, für einen zwischenzeitlich eingetragenen Doktorgrad sowie Ordens- oder Künstlernamen. Es handelt sich dabei um rein formale Änderungen. Die Vorgabe des § 51 Absatz 2 LWG, wonach die Wiederholungswahl grundsätzlich nach denselben Wahlvorschlägen stattfindet, bleibt bei diesen Änderungen gewahrt. Die Regelung befördert die Transparenz und dient der Klarheit bei der Stimmabgabe.
- In § 69a LWO wurde der bisherige Satz 3 gestrichen, der für die zusätzliche Veröffentlichung von Bekanntmachungen im Internet vorsah, dass statt einer Anschrift nur der Wohnort anzugeben ist. Nachdem die

Veröffentlichung der Anschriften von Bewerbern ohnehin nicht mehr erfolgt, sondern nur noch der Wohnort veröffentlicht wird, war die Regelung hinfällig. Zudem wurden die Verweise im neuen § 69a Satz 3 LWO angepasst.

- In § 70 Absatz 3 Satz 1 LWO wurden die Wörter „ohne Anlagen“ klarstellend gestrichen, da die bisherige Formulierung im Hinblick auf die Zusammenstellung der endgültigen Ergebnisse nach dem Muster der Anlage 10 LWO, welche gemeinsam mit den Niederschriften über die Sitzungen der Wahlausschüsse aufzubewahren sind, missverständlich sein kann.
- Die neu eingeführten datenschutzrechtlichen Spezialregelungen in § 70a LWO entsprechen § 85 BWO. Diese stellen klar, dass die sich aus der Datenschutz-Grundverordnung ergebenden Rechte im Wahlverfahren Einschränkungen unterliegen.

Wegen des neuen Zweistimmenwahlrechts wurden folgende neue Anlagen zur Landeswahlordnung eingeführt:

- Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift für eine Landesliste (Anlage 5a LWO),
- Formblatt für eine Zustimmungserklärung für die Aufstellung als Bewerber einer Landesliste (Anlage 6a LWO),
- Muster für eine Niederschrift über die Bewerberaufstellung für eine Landesliste (Anlage 7e LWO),
- Muster für eine Versicherung an Eides statt über die Bewerberaufstellung für eine Landesliste (Anlage 7f LWO),
- Muster für die Einreichung der Landesliste selbst (Anlage 7g LWO).

Darüber hinaus wurden an die neue Rechtslage angepasst sowie redaktionell überarbeitet die Anlage 1 (Wahlschein), die Anlage 1a (Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis), die Anlage 2 (Stimmzettel), die Anlage 3 (Stimmzettelumschlag), die Anlage 4 (Wahlbriefumschlag), die Anlage 5 (Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift für einen Kreiswahlvorschlag), die Anlage 6 (Formblatt für eine Zustimmungserklärung für die Aufstellung als Bewerber eines Kreiswahlvorschlags), die Anlage 7 (Bescheinigung der Wählbarkeit), die Anlage 7a (Niederschrift über die Bewerberaufstellung im Wahlkreis), die Anlage 7b

(Versicherung an Eides statt über die Bewerberaufstellung im Wahlkreis), die Anlage 7c (Einreichung Kreiswahlvorschlag Partei), die Anlage 7d (Einreichung Kreiswahlvorschlag Einzelbewerber), die Anlage 8 (Schnellmeldung), die Anlage 9 (Wahlniederschrift bei mehr als 30 Wählern), die Anlage 9a (Wahlniederschrift abgebender Wahlvorstand), die Anlage 9b (Wahlniederschrift aufnehmender Wahlvorstand), die Anlage 10 (Zusammenstellung der endgültigen Wahlergebnisse), die Anlage 11 (Briefwahl-niederschrift bei mehr als 30 zugelassenen Wahlbriefen), die Anlage 11a (Wahlniederschrift abgebender Briefwahlvorstand) und die Anlage 11b LWO (Wahlniederschrift aufnehmender Briefwahlvorstand).

Zur Erleichterung der wahlorganisatorischen Abläufe wurden zudem folgende Anlagen neu eingeführt:

- Übergabeprotokoll gemeinsame Ergebnisermittlung (Anlage 9c LWO),
- Übergabeprotokoll gemeinsame Ergebnisermittlung Briefwahl (Anlage 11c LWO),
- Wahlbenachrichtigung (Anlage 12 LWO),
- Wahlscheinantrag (Anlage 13 LWO),
- Wahlbekanntmachung (Anlage 14 LWO),
- Niederschrift Kreiswahlausschuss Zulassungsentscheidung (Anlage 15 LWO) und
- Niederschrift Kreiswahlausschuss Wahlergebnis (Anlage 16 LWO).

### **3. Wahlkreise**

Das Wahlgebiet ist bei der Landtagswahl in 70 Landtagswahlkreise eingeteilt. Die Wahlkreise sind in der [Anlage](#) des Landtagswahlgesetzes aufgeführt und wurden zuletzt durch das Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes vom 22. Oktober 2019 (GBI. S. 425) geändert. Im Vergleich zur Landtagswahl 2021 haben sich somit keine Änderungen der Wahlkreiszuschnitte ergeben.

## **II. Vorbereitung der Wahl**

### **4. Allgemeine Wahlorganisation, Wahlorgane**

#### **4.1 Wahlorgane**

4.1.1 Die Namen und Erreichbarkeiten der Kreiswahlleitungen sowie deren Geschäftsstellen wurden im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg vom 21. März 2025 (S. 28 f.) öffentlich bekannt gemacht. Das jeweils aktuelle Verzeichnis ist in das [Internetangebot des Innenministeriums zur Landtagswahl](#) unter der Rubrik Land & Kommunen - Lebendige Demokratie – Wahlen – Landtagswahl 2026 eingestellt.

4.1.2 Niemand darf für dieselbe Wahl mehreren Wahlorganen (§ 10 Absatz 1 LWG) angehören. Wahlbewerber und Vertrauensleute für Wahlvorschläge dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans berufen werden (§ 15 Absatz 2 LWG). Personen, die an einer anderen Parlamentswahl oder bei einer Kommunalwahl in einer dieser Funktionen mitgewirkt haben oder dies beabsichtigen, können dagegen berufen werden.

4.1.3 Die Wahlvorstände bestehen aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und mindestens drei weiteren Beisitzern, die vom Bürgermeister aus den Wahlberechtigten und den Gemeindebediensteten zu berufen sind (§ 13 Absatz 2 Satz 1 LWG). Im Unterschied zum Bundeswahlrecht (§ 9 Absatz 2 Satz 3 BWG, § 5 Absatz 3 EuWG) gibt es im Landtagswahlrecht keine Höchstgrenze für die Anzahl der Mitglieder eines Wahlvorstandes; unter Berücksichtigung der Handhabung bei vergangenen Wahlen wird aber davon ausgegangen, dass ein Wahlvorstand für die Landtagswahl mit maximal neun Mitgliedern personell hinreichend besetzt ist und flexibel eingesetzt werden kann. Bei Berufung der Wahlvorstände sollen die in der Gemeinde bestehenden Parteien angemessen berücksichtigt werden.

Die Berufung von Gemeindebediensteten zu Mitgliedern des Wahlvorstandes ist möglich, auch wenn sie nicht wahlberechtigt sind (vgl. § 15 Absatz 1 Satz 1 LWG). Damit ist beispielsweise in grenznahen Gemeinden der Einsatz nicht in Baden-Württemberg wohnhafter Gemeindebediensteter oder von Gemeindebediensteten ohne deutsche Staatsangehörigkeit möglich.

Der Sollgrundsatz in § 15 Absatz 1 Satz 2 LWG, wonach Wahlberechtigte in dem Gebiet wahlberechtigt sein sollen, für das der Wahlausschuss oder Wahlvorstand bestellt wird, ist durch den Zusatz „nach Möglichkeit“ flexibler gefasst.

Gemäß § 13 Absätze 1 und 2 Satz 1 LWG werden die Wahlvorstände vom Bürgermeister berufen. Sofern der Kreiswahlleiter gemäß § 10 Absatz 2 LWG die Einsetzung von Briefwahlvorständen für einzelne Gemeinden anordnet, werden die Briefwahlvorsteher, ihre Stellvertreter und die weiteren Beisitzer des Briefwahlvorstands gemäß § 14 Absatz 2 LWG vom Bürgermeister berufen; in allen anderen Fällen vom Kreiswahlleiter.

Bei der Wahlhandlung sowie bei der Zulassung oder Zurückweisung der Wahlbriefe ist der Wahlvorstand beschlussfähig, wenn der Wahlvorsteher und der von ihm aus den Beisitzern bestellte Schriftführer oder ihre Stellvertreter sowie ein weiterer Beisitzer anwesend sind (§ 18 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 LWG). Bei der Feststellung des Wahlergebnisses müssen neben dem Wahlvorsteher und dem Schriftführer bzw. deren Stellvertreter drei weitere Beisitzer anwesend sein (§ 18 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 LWG). Zudem hat der Wahlvorsteher die Möglichkeit, zur Herstellung der Beschlussfähigkeit des Wahlvorstands fehlende Beisitzer auch aus dem Kreis der Wahlberechtigten oder Gemeindebediensteten zu ersetzen (§ 18 Absatz 4 Satz 2 LWG).

Der Wahlvorsteher und sein Stellvertreter werden vom Bürgermeister vor Beginn der Wahlhandlung auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hingewiesen (§ 4 Absatz 1 Satz 2 LWO). Die Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen während ihrer Tätigkeit kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen (§ 6 Absatz 6 LWO).

Der Wahlvorsteher hat bei der Eröffnung der Wahlhandlung die anwesenden Beisitzer auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinzuweisen. Er hat sicherzustellen, dass der Hinweis allen Beisitzern vor Aufnahme ihrer Tätigkeit erteilt wird (§ 33 Absatz 1 und § 46 Absatz 5 LWO).

- 4.1.4 § 13 Absatz 4 LWG ermächtigt, personenbezogene Daten von Wahlberechtigten zu erheben und zu verarbeiten, um sie zu Mitgliedern von Wahlvorständen zu berufen sowie zur Verarbeitung der Daten von Wahlberechtigten für künftige Wahlen (Wahlhelferdateien). Die Verarbeitung der Daten von Wahlberechtigten für künftige Wahlen nach § 13 Absatz 4 LWG ist jedoch nur möglich, sofern der Betroffene der Verarbeitung nicht widersprochen hat. Auf dieses Widerspruchsrecht ist gemäß § 13 Absatz 4 Satz 3 LWG hinzuweisen. Die Pflicht zur Meldung von öffentlichen Bediensteten durch die Behörden nach § 13 Absatz 5 LWG soll die Gewinnung von Wahlhelfern erleichtern. Dies bedeutet jedoch keinen Vorrang für die Heranziehung von Behördenmitarbeitern.

Die Leiter der Behörden, Dienststellen und sonstigen Einrichtungen des Landes werden gebeten, darauf hinzuwirken, dass sich Bedienstete des Landes freiwillig für eine ehrenamtliche Tätigkeit zur Durchführung der Wahlen beim Bürgermeisteramt ihres Wohnortes melden. Sie werden zudem gebeten, Anfragen der Kommunen nach Mitteilung in Frage kommender Bediensteter zeitnah nachzukommen. Die Übermittlung der in § 13 Absatz 5 LWG genannten personenbezogenen Daten der Bediensteten kann nicht unter Verweis auf datenschutzrechtliche Bedenken verweigert werden. Die betroffenen Bediensteten sind über die übermittelten Daten und die Empfänger zu benachrichtigen.

- 4.1.5 Bei gleichzeitiger Durchführung einer Bürgermeisterwahl oder eines Bürgerentscheids wird hinsichtlich der Bestellung der Wahlgane auch auf § 51c der Kommunalwahlordnung (KomWO) hingewiesen.
- 4.1.6 Mitglieder der Wahlgane, ihre Stellvertreter und die Schriftführer dürfen in Ausübung ihres Amtes ihr Gesicht nicht verhüllen (§ 16 Absatz 2 Satz 2 LWG). Es wird empfohlen, gegenüber den Hilfskräften der Wahlgane für die Landtagswahl, die für die Öffentlichkeit erkennbar bei der Wahlhandlung oder der Ermittlung des Wahlergebnisses mitwirken, darauf hinzuwirken, dass diese ihr Gesicht ebenfalls nicht verhüllen.

Mit Blick auf den Infektionsschutz ist § 16 Absatz 2 Satz 2 LWG dahingehend auszulegen, dass sich das Gesichtsverhüllungsverbot, das zur Wahrung der staatlichen Neutralität der Wahlgane geschaffen wurde, nicht auf Mund-Nasen-Bedeckungen bezieht, die erkennbar aus Gründen des Infektionsschutzes getragen werden.

## 4.2 Wahlräume

- 4.2.1 Die Wahlräume sind nach den örtlichen Verhältnissen so auszuwählen und einzurichten, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere Menschen mit Behinderungen oder mit Mobilitätsbeeinträchtigungen, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Es wird dringend gebeten, bei der Auswahl der Wahlräume auf deren barrierefreien bzw. behindertengerechten Zugang besonders zu achten (siehe die [Handreichung Barrierefreie Wahlen](#) (Anlage 2) sowie die weiteren unter <https://bundeswahlleiterin.de/bundestagswahlen/2025/informationen-wahlhelfer/barrierefreies-waehlen-gemeinden.html> abrufbaren Informationen zum Thema Barrierefreiheit oder auch beispielsweise die Erwartung des Wahlprüfungsausschusses des Deutschen Bundestages in BT-Drs. 17/3100, Seite 41, 46, <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/17/031/1703100.pdf> oder die Beschlussempfehlung des Wahlprüfungsausschusses des Deutschen Bundestages, BT-Drs. 19/5200, Anlage 22, S. 129, 131, <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/19/052/1905200.pdf>). Fehlende Barrierefreiheit ist regelmäßig Gegenstand von Wahlprüfungsbeschwerden. Frühzeitig und in geeigneter Weise ist mitzuteilen, welche Wahlräume barrierefrei sind (§ 29 Absatz 1 Satz 4 LWO). Auch in der Wahlbenachrichtigung muss ein Hinweis erfolgen (siehe [Nummer 6.3.1](#)). Die Bundesfachstelle Barrierefreiheit stellt auf ihrer [Internetseite](#) auch Piktogramme zur Kennzeichnung des Wegs zum Wahllokal sowie zur Beschilderung im Wahlraum zur Verfügung.
- 4.2.2 Aus Sicht von Bund und Ländern ist ein gesetzliches Verbot, Wahlräume in Gebäuden bzw. Räumen einzurichten, die mit Überwachungstechnik ausgerüstet sind, nicht erforderlich (siehe Prüfbitte des Deutschen Bundestages, BT-Drs. 17/11088, (<http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/17/110/1711088.pdf>), da das in Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 und Artikel 28 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) – für die Landtagswahl i. V. m. Artikel 26 Absatz 4 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg – garantierte Wahlgeheimnis bereits nach gegenwärtiger Rechtslage in vollem Umfang gewährleistet ist. Betreffend die Landtagswahl sind gemäß § 36 Absatz 1 LWG und § 29 Absatz 2 LWO Vorkehrungen dafür zu treffen und Wahlkabinen mit Tischen so einzurichten, dass der Wähler den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und falten kann. Der Wahlberechtigte muss sicher sein, dass er nicht daraufhin beobachtet werden kann, was er mit seinem Stimmzettel macht

oder was er gewählt bzw. nicht gewählt hat (vgl. Hahlen in Schreiber, Bundeswahlgesetz, Kommentar, 12. Auflage, § 33 Rn 3). Diese Anforderungen sind bei der Auswahl und Ausstattung der Wahlräume zu beachten. Sofern mit Videotechnik ausgestattete Wahlräume genutzt werden müssen, sind die Kameras abzudecken oder so auszurichten, dass sie die Wahlhandlung nicht erfassen können.

Ein generelles Verbot von Wahlräumen mit Videoüberwachungstechnik könnte gerade solche Gebäude bzw. Räume ausschließen, die wegen ihres barrierefreien Zugangs insbesondere Menschen mit Behinderung bzw. mit Mobilitätsbeeinträchtigung die Teilnahme an der Wahl erleichtern. Soweit verfügbar, sollten vorrangig Wahlräume ohne Videoüberwachung genutzt, andernfalls – wie oben ausgeführt – diese vollständig abgedeckt werden. Darüber hinaus ist in jedem Wahllokal insbesondere auch darauf zu achten, dass die Wahlkabinen auch nicht durch ein Fenster oder eine Tür von außen einsehbar sind.

### **4.3 Schulung der Wahlhelfer und der mit der Wahl befassten Gemeindebediensteten**

- 4.3.1 Nach hiesigen Erfahrungen bestehen zum Teil unvollständige Kenntnisse bei den Wahlvorständen über die gesetzlichen Bestimmungen. Den umfassenden Schulungen der Mitglieder des Wahlvorstands kommt daher eine hohe Bedeutung zu. Bei der anstehenden Landtagswahl ist ein besonderes Augenmerk auch auf die Möglichkeit der Wahl mit Wahlschein in einem beliebigen Wahlraum des Wahlkreises zu richten, da die Zahl dieser Wähler nicht unerheblich zugenommen hat (siehe [Nummer 7.2.7](#)). Ebenso sollte darauf hingewiesen werden, wie zu verfahren ist, wenn bis zum Ende der Wahlhandlung in einem (Urnen-)Wahlbezirk weniger als 30 Wähler ihre Stimme abgegeben haben (siehe [Nummer 15.1](#)) und dass auch nach Feststellung des Schlusses der Wahlhandlung durch den Wahlvorsteher gemäß § 37 LWO der Öffentlichkeitsgrundsatz auch bei evtl. „Umbauarbeiten“ ohne Unterbrechung durchgehend bis zum Abschluss der Ermittlung und Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses durch den (Brief-)Wahlvorstand zu wahren ist. Im Rahmen der Schulungen der Mitglieder der Wahlvorstände sowie der Mitarbeiter der Gemeinden sollen diese insbesondere auch auf eine wählerorientierte Haltung, die Voraussetzungen einer Wahlteilnahme Wohnsitzloser, die Besonderheiten einer Stimmabgabe unter Inanspruchnahme einer Hilfsperson sowie die richtige Stapelbildung im

Rahmen der Auszählung, das Erfordernis der mündlichen Bekanntgabe des Wahlergebnisses gemäß §§ 41c und 46 Absatz 3 Satz 2 LWO und die richtige Verpackung und Versiegelung der Wahlunterlagen gemäß § 44 Absatz 1 LWO (bei Briefwahlvorständen anwendbar über § 47 Absatz 3 LWO) hingewiesen werden.

#### 4.3.2 Hilfsperson

Gemäß § 8 Absatz 4 LWG und § 35 Absatz 1 Satz 1 LWO kann ein Wähler, der des Lesens unkundig ist oder der wegen einer Behinderung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu werfen, eine andere Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will, bestimmen. Die Bestimmung der Hilfsperson ist dem Wahlvorstand bekanntzugeben. Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein. Die Hilfeleistung ist auf die rein technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen Wahlentscheidung beschränkt.

Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlkabine aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist. Eine Einflussnahme auf die Stimmabgabe seitens der Hilfsperson ist unzulässig, ebenso die Ersetzung der Entscheidung des Wahlberechtigten. Eine Person darf dann nicht als Hilfsperson eingesetzt werden, wenn ein Interessenkonflikt besteht.

Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat. Der Wahlvorsteher hat die Hilfsperson hierauf hinzuweisen.

## 5. Wahlrecht und Wählbarkeit

### 5.1 Allgemeine Wahlrechtsvoraussetzungen bei der Landtagswahl

5.1.1 Wahlberechtigt zum Landtag sind alle Deutschen im Sinne des Artikel 116 Absatz 1 GG, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten in Baden-Württemberg ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 7 Absatz 1 Satz 1 LWG).

Bei der Berechnung der Dreimonatsfrist ist der Tag der Wohnungs- und Aufenthaltsnahme in die Frist einzubeziehen (§ 7 Absatz 1 Satz 2 LWG). Voraussetzung für die Wahlberechtigung ist deshalb, dass der Zuzug in das Wahlgebiet (Land Baden-Württemberg) spätestens am 8. Dezember 2025 erfolgt. Die Dreimonatsfrist muss auch bei einem früheren Wohnsitz in Baden-Württemberg erfüllt sein; es gibt keine vergleichbare „Rückkehrerregelung“ wie im Bundes- und Kommunalwahlrecht (§ 12 Absatz 2 Satz 3 des Bundeswahlgesetzes (BWG); § 12 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 14 der Gemeindeordnung; § 10 Absatz 1 Satz 2 der Landkreisordnung).

- 5.1.2 Die folgenden Ausführungen zur Wahlberechtigung von Spätaussiedlern und den in den Aufnahmebescheid einbezogenen Familienangehörigen können auch heute noch von Relevanz sein, weil die erteilten Aufnahmebescheide grundsätzlich unbefristet gültig sind und auch heute noch zur Einreise genutzt werden können.

Spätaussiedler und die in den Aufnahmebescheid einbezogenen Familienangehörigen erwerben nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes mit der Ausstellung der Bescheinigung nach § 15 Absatz 1 oder 2 BVFG die deutsche Staatsangehörigkeit.

Sofern nicht die deutsche Staatsangehörigkeit durch einen Personalausweis nachgewiesen wird, genügen wahlrechtlich als Nachweis der Rechtsstellung als Deutsche im Sinne von Artikel 116 Absatz 1 GG und damit der Wahlberechtigung

- a) bei Spätaussiedlern:
  - die Spätaussiedlerbescheinigung nach § 15 Absatz 1 BVFG oder
  - – wenn sie die Bescheinigung noch nicht vorlegen können – der Aufnahmebescheid nach §§ 26 ff. BVFG in Verbindung mit dem Registrierschein,
- b) bei Abkömmlingen von Spätaussiedlern:
  - die Eintragung in eine Spätaussiedlerbescheinigung nach § 15 Absatz 2 BVFG oder
  - – wenn sie diese Eintragung noch nicht vorlegen können – die Eintragung in den Aufnahmebescheid nach §§ 26 ff. BVFG in Verbindung mit dem Registrierschein,
- c) bei Ehegatten von Spätaussiedlern, die die Spätaussiedlereigenschaft nicht selbst erwerben können und

- aa) die nach dem 31. Dezember 2004 in den Aufnahmebescheid eingetragen wurden,
- die Eintragung in eine Spätaussiedlerbescheinigung nach § 15 Absatz 2 BVFG oder
  - – wenn sie diese Eintragung noch nicht vorlegen können – die Eintragung in den Aufnahmebescheid nach §§ 26 ff. BVFG in Verbindung mit dem Registrierschein,
- bb) die vor dem 1. Januar 2005 in den Aufnahmebescheid eingetragen wurden,
- die Unterlagen nach vorstehendem Doppelbuchstaben aa und
  - ein Nachweis, dass die Ehe zum Zeitpunkt des Verlassens der Aussiedlungsgebiete mindestens drei Jahre bestanden hat. Die Ehedauer zum maßgeblichen Zeitpunkt ist bei den Betroffenen zu erheben; in Zweifelsfällen ist die Vorlage der Heiratsurkunde zu verlangen.
- Die Ehedauer vor Verlassen der Aussiedlungsgebiete ist nicht zu prüfen, wenn die Ehegatten nach dem 24. Mai 2007 im Geltungsbereich des Bundesvertriebenengesetzes aufgenommen worden sind. In diesem Fall geht bereits aus der Bescheinigung nach § 15 Absatz 2 BVFG hervor, dass, falls die Ehe mit der Spätaussiedlerin bzw. dem Spätaussiedler zum Zeitpunkt des Verlassens der Aussiedlungsgebiete noch keine drei Jahre bestanden hat, die Ehegattin bzw. der Ehegatte den Status im Sinne des Artikel 116 Absatz 1 GG nicht erworben hat (vgl. § 100b Satz 2 BVFG) und damit nicht wahlberechtigt ist.

Eine Eintragung als „sonstige Familienangehörige im Sinne des § 8 Absatz 2 BVFG“ in den Aufnahmebescheid und den Registrierschein nach § 27 BVFG begründet keine Rechtsstellung als Deutsche im Sinne von Artikel 116 Absatz 1 GG bzw. eine Wahlberechtigung.

Die Wahlberechtigung ist nicht mehr gegeben, sobald ein Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung nach § 15 Absatz 1 oder 2 BVFG abgelehnt oder die Bescheinigung zurückgenommen oder widerrufen worden ist, auch wenn diese Entscheidungen noch nicht bestandskräftig sind. Das gilt auch dann, wenn Aufnahmebescheid und Registrierschein nicht zurückgenommen wurden.

Die für Ehegatten geltenden Vorschriften gelten entsprechend für Lebenspartner (§ 101 BVFG).

Darüber hinaus müssen die übrigen Voraussetzungen der Wahlberechtigung erfüllt sein. Die Aufenthaltsvoraussetzung ist unabhängig von der Rechtsstellung als Deutscher zu sehen, die erst am Wahltag vorzuliegen braucht.

- 5.1.3 Nicht wahlberechtigt sind die in einem anderen Bundesland mit der einzigen oder der Hauptwohnung sowie die im Ausland lebenden Deutschen.
- 5.1.4 Deutsche, die nach dem 31. Dezember 1999 auf ihren Antrag ohne vorherige Beibehaltungsgenehmigung eine ausländische Staatsangehörigkeit erworben hatten, verloren nach der bis zum Inkrafttreten des Staatsangehörigkeitsmodernisierungsgesetzes vom 22. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 104, S. 6; ber. BGBl. 2025 I Nr. 98) am 27. Juni 2024 geltenden Rechtslage kraft Gesetzes die deutsche Staatsangehörigkeit und waren damit nicht wahlberechtigt. Dies galt auch für Personen mit Wohnsitz oder dauerndem Aufenthalt im Inland. Der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit trat unabhängig vom Erwerbsgrund ein. Betroffen waren in der Vergangenheit insbesondere Personen türkischer Herkunft, die im Anschluss an die Einbürgerung in den deutschen Staatenverband ihre türkische Staatsangehörigkeit wieder zurückerworben haben. Das Melderegister kann bei der Staatsangehörigkeit unrichtige Eintragungen auch bei sonstigen Deutschen enthalten, die ohne vorherige Beibehaltungsgenehmigung die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates oder ihres früheren Heimatstaates erhalten haben. Hinsichtlich der Bereinigung der Melderegister bleibt es bei der im Schreiben des Innenministeriums vom 9. November 2005, Az.: 5-1112.1/21 an die Regierungspräsidien (die die Melde- und Staatsangehörigkeitsbehörden unterrichtet haben) dargestellten Vorgehensweise. Die Rechtsgrundlagen hierfür sind zwischenzeitlich aufgrund der Föderalismusreform in das Bundesmeldegesetz überführt worden. Mit Inkrafttreten des Staatsangehörigkeitsmodernisierungsgesetzes wurde die Mehrstaatigkeit eingeführt. Ein Deutscher kann seit dem 27. Juni 2024 ohne Beibehaltungsgenehmigung eine ausländische Staatsangehörigkeit neben der deutschen erwerben, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu verlieren.

5.1.5 Ausländer (Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen) sind nicht wahlberechtigt. Daher sind Unionsbürger - anders als bei Europa- und Kommunalwahlen - nicht wahlberechtigt, auch wenn sie ihren Wohnsitz in Baden-Württemberg haben. Wer neben der deutschen Staatsangehörigkeit noch weitere ausländische Staatsangehörigkeit(en) besitzt, ist grundsätzlich wahlberechtigt, wenn er seinen (Haupt-)Wohnsitz bzw. seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Baden-Württemberg hat und die weiteren Voraussetzungen erfüllt.

## **5.2 Ausschluss vom Wahlrecht**

Vom Wahlrecht ist ausgeschlossen, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt (§ 7 Absatz 2 LWG).

## **5.3 Wählbarkeit**

Wählbar ist nach § 9 LWG jede bei der Landtagswahl wahlberechtigte Person, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt. Bei (Ersatz-)Bewerbern für einen Kreiswahlvorschlag ist ein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in dem Wahlkreis, in dem die Kandidatur erfolgt, nicht erforderlich, aber das Innehaben einer Hauptwohnung oder der gewöhnliche Aufenthalt in Baden-Württemberg seit mindestens drei Monaten vor dem Wahltag.

## **6. Wählerverzeichnis**

### **6.1 Eintragungen von Amts wegen und auf Antrag**

6.1.1 Stichtag für die Eintragung der Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis von Amts wegen ist der 42. Tag vor der Wahl (§ 11 Absatz 1 LWO). Dies ist der 25. Januar 2026. Von Amts wegen dürfen nur Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, die am Stichtag tatsächlich – bei mehreren Wohnungen mit Hauptwohnung – gemeldet sind oder sich dort gewöhnlich aufhalten und am Wahltag voraussichtlich wahlberechtigt sind. Bei der Berechnung der Dreimonatsfrist für die Mindestwohndauer in Baden-Württemberg ist der Tag der Wohnungsnahme in die Frist einzu beziehen (§ 7 Absatz 1 Satz 2 LWG); spätester Termin für die Wohnungsnahme ist folglich der 8. Dezember 2025.

- 6.1.2 Bei Anmeldung einer aus einer anderen baden-württembergischen Gemeinde im Zeitraum vom 9. Dezember 2025 bis 25. Januar 2026 hergezogenen Person ist der Betreffende für die Aufstellung des Wählerverzeichnisses um eine Erklärung zu bitten, seit wann er in Baden-Württemberg seine (Haupt-)Wohnung bzw. seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. In Zweifelsfällen ist dies durch eine Rückfrage bei der Fortzugsgemeinde zu klären.
- 6.1.3 Rückwirkende Meldungen bleiben unberücksichtigt, auch wenn der Bezug der neuen Wohnung oder der Wechsel der Hauptwohnung (Statusänderung der Wohnung) schon am Stichtag (25. Januar 2026, also dem 42. Tag vor der Wahl) oder zu einem früheren Zeitpunkt erfolgt ist. In diesen Fällen bleibt den Betroffenen ebenso wie bei Zuzügen und Statusänderungen der Wohnung vom 26. Januar 2026 bis 15. Februar 2026 (nach dem 42. Tag vor der Wahl bis zum 21. Tag vor der Wahl) nur die Möglichkeit, ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirks des Zuzugsorts bzw. des Orts der neuen Hauptwohnung zu beantragen (§ 11 Absätze 3 bis 5 LWO). Bei einem Umzug innerhalb derselben Gemeinde im Zeitraum 26. Januar bis 15. Februar 2026 bleiben die Wahlberechtigten grundsätzlich im Wählerverzeichnis des Wahlbezirks eingetragen, für das sie am Stichtag gemeldet waren. Wenn der Umzug innerhalb derselben Gemeinde aber zugleich mit einem Wechsel des Wahlkreises einhergeht (kommt in Baden-Württemberg derzeit nur in Stuttgart, Karlsruhe und Mannheim in Betracht), können Wahlberechtigte nun auf Antrag in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirks des Zuzugsorts eingetragen werden (vgl. [Nummer 2.2.2](#)).

Die Regelungen des § 11 Absätze 3 bis 5 LWO gehen den Bestimmungen über den Einspruch und die Berichtigung offenbarer Unrichtigkeiten (§ 15 LWO in Verbindung mit § 21 Absatz 4 LWG und § 16 LWO) vor. Auf die Unterrichts- und Benachrichtigungspflichten der Meldebehörde sowie des Bürgermeisters der Fortzugsgemeinde und der Zuzugsgemeinde wird hingewiesen. Die Fortzugsgemeinde darf die Betroffenen im Wählerverzeichnis nur dann streichen, wenn eine Benachrichtigung der Zuzugsgemeinde über deren Eintragung auf Antrag in das Wählerverzeichnis vorliegt. Ansonsten bleiben die Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis der Fortzugsgemeinde eingetragen und sind nur dort wahlberechtigt. Unberührt bleibt die Streichung von Personen von Amts

wegen, die durch Wegzug aus dem Wahlgebiet (Land Baden-Württemberg) ihre Wahlberechtigung verlieren.

Es wird gebeten, bei Ummeldungen in zeitlicher Nähe zum Stichtag (25. Januar 2025) sorgfältig vorzugehen, um zu vermeiden, dass Wahlberechtigte ihr Wahlrecht nicht ausüben können (s. Beschlussempfehlung des Wahlprüfungsausschusses des Bundestages, BT-Drs. 17/2200, Anlage 5, S. 21, <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/17/022/1702200.pdf> ).

- 6.1.4 Wahlberechtigte Insassen einer Justizvollzugsanstalt, die nicht für eine Wohnung außerhalb der Justizvollzugsanstalt gemeldet sind, sind von Amts wegen in das Wählerverzeichnis der Gemeinde einzutragen, in der die Justizvollzugsanstalt liegt (§ 11 Absatz 2 Satz 1 LWO).
- 6.1.5 Anträgen auf Eintragung in das Wählerverzeichnis darf ab dem Beginn der Einsichtsfrist am 16. Februar 2026 (20. Tag vor der Wahl) nicht mehr entsprochen werden, auch wenn die zugrunde liegende Wohnungsverlegung oder -statusänderung vor Beginn der Einsichtsfrist erfolgte. Bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen (§ 18 LWO) ist den betroffenen Wahlberechtigten von der Fortzugs- bzw. Zuzugsgemeinde auf Antrag ein Wahlschein zu erteilen. Dies bedeutet: Von der Zuzugsgemeinde darf nur dann ein Wahlschein erteilt werden, wenn keine Eintragung in das Wählerverzeichnis der Fortzugsgemeinde erfolgt ist und die Voraussetzungen des § 18 Absatz 2 LWO vorliegen. Hatte die Fortzugsgemeinde die Eintragung in das Wählerverzeichnis bereits vorgenommen, bleibt der Wahlberechtigte dort eingetragen mit der Folge, dass er dort den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines stellen muss oder dort an der Urnenwahl teilnimmt.
- 6.1.6 Ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis (Fälle des § 11 Absätze 2 bis 5 LWO) muss spätestens bis zum 15. Februar 2026 (21. Tag vor der Wahl) beim Bürgermeisteramt eingegangen sein (§ 11 Absatz 2 Satz 3 LWO). Ab dem 16. Februar 2026 (20. Tag vor der Wahl) können Berichtigungen des Wählerverzeichnisses nur noch auf rechtzeitigen Einspruch oder rechtzeitige Beschwerde vorgenommen werden (§§ 15 und 16 LWO).

## **6.2 Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und Berichtigung**

6.2.1 Die Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und über die Erteilung von Wahlscheinen muss nach dem Muster der Anlage 1a LWO spätestens am 24. Tag vor der Wahl, also spätestens am 12. Februar 2026 erfolgen (§ 13 LWO). Das Wählerverzeichnis ist an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl, also vom 16. Februar 2026 bis 20. Februar 2026 mindestens am Ort der Gemeindeverwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitzuhalten (§ 21 Absatz 3 Satz 1 LWG, § 14 Absatz 1 Satz 1 LWO). Der Wahlberechtigte kann nicht verlangen, dass das Geburtsdatum unkenntlich zu machen ist. Wahlberechtigte, die Daten von anderen eingetragenen Personen überprüfen wollen, müssen zuvor Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann (§ 21 Absatz 3 Satz 2 LWG). Kein Überprüfungsrecht besteht bei Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Absätze 1 bis 4 BMG eingetragen ist.

6.2.2 Ist das Wählerverzeichnis offensichtlich unrichtig oder unvollständig, können die Mängel (z. B. bei Tod des Wahlberechtigten, Schreibfehler) auch nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bis zum Wahltag von Amts wegen behoben werden (§ 16 Absätze 2 und 4 LWO). Das Wählerverzeichnis ist allerdings nicht bereits deshalb offensichtlich unrichtig oder unvollständig, weil Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, die Antragsfrist (siehe [Nummer 6.1.6](#)) versäumt haben.

## **6.3 Wahlbenachrichtigung**

6.3.1 Die im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten müssen spätestens am Tag vor der Bereithaltung des Wählerverzeichnisses zur Einsichtnahme, also spätestens am 15. Februar 2026, benachrichtigt werden (§ 12 Absatz 1 LWO, Anlage 12 LWO).

In die Wahlbenachrichtigung sind Hinweise aufzunehmen, ob der Wahlraum barrierefrei ist (§ 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 LWO) und wo Wahlberechtigte Informationen über barrierefreie Wahlräume und Hilfsmittel für die Stimmabgabe (z. B. Stimmzettelschablonen und

Tonträger mit Wahlinformationen) erhalten können (§ 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6a LWO).

Sofern ein Wahlraum nur rollstuhlgerecht ist, ist der Hinweis auf die Rollstuhlgerechtigkeit zu beschränken. Die Verwendung eines Piktogramms anstelle des ausgeschriebenen Worts „barrierefrei“ ist möglich, da § 12 Absatz 1 Satz 2 LWO für die Wahlbenachrichtigung lediglich eine Gestaltung „nach dem Muster“ der Anlage 12 LWO vorsieht. Auch bei der Verwendung eines Bildzeichens muss aber die erforderliche Information gleichwertig wiedergegeben werden. Die Hinweise müssen so ausgestaltet sein, dass Menschen mit Behinderungen erkennen können, ob sie den Wahlraum ohne fremde Hilfe aufsuchen können oder nicht. Die Angabe „barrierefrei“ stellt höhere Anforderungen an ein Wahllokal als nur rollstuhlgerecht zu sein. Auf die Internetseite des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen ([www.behindertenbeauftragter.de](http://www.behindertenbeauftragter.de)) und die dortigen sowie die Ausführungen in der [Handreichung Barrierefreie Wahlen](#) (Anlage 2) und die unter <https://bundeswahlleiterin.de/bundestagswahlen/2025/informationen-waehler/barrierefreies-waehlen.html> abrufbaren Informationen zur Barrierefreiheit wird hingewiesen (siehe auch [Nummer 4.2.1](#)).

- 6.3.2 In der Wahlbenachrichtigung muss darauf hingewiesen werden, durch welches Postunternehmen oder auf welche andere Weise die Übersendung der Briefwahlunterlagen erfolgt (§ 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 Buchstabe d LWO). Da die Informationen auf der Wahlbenachrichtigung gut lesbar sein müssen, empfiehlt es sich, bei der Wahlbenachrichtigung ein Briefformat anstelle des Postkartenformats vorzusehen. Auf den rechtzeitigen Versand ist zu achten sowie darauf, die Postsendung äußerlich als amtliche Wahlunterlage zu kennzeichnen.
- 6.3.3 Wenn am Wahltag gleichzeitig eine Bürgermeisterwahl oder ein Bürgerentscheid durchgeführt wird, kann die Wahlbenachrichtigung mit der Wahlbenachrichtigung für die Landtagswahl verbunden werden (§ 51d Absatz 4 Satz 1 KomWO). In diesem Fall muss die gemeinsame Wahlbenachrichtigung auch den Vorschriften des Kommunalwahlrechts entsprechen (§ 4 Absatz 1 Satz 2 KomWO). Auf die unterschiedliche Wahlberechtigung (vgl. oben [Nummer 5.1.5](#)) ist besonderes Augenmerk zu richten.

Werden für die Landtagswahl und die Bürgermeisterwahl bzw. den Bürgerentscheid keine personenidentischen Wahlvorstände gebildet, wird empfohlen, getrennte Wahlbenachrichtigungen zu verwenden, damit die Wahlberechtigten bei den getrennten Wahlhandlungen jeweils eine Wahlbenachrichtigung abgeben können (§ 29 Absatz 3 KomWO, § 34 Absatz 3 LWO). Der gemeinsame Wahlbenachrichtigung beizufügende gemeinsame Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen (§ 51d Absatz 4 Satz 2 KomWO) sollte so gestaltet werden, dass mit dem gemeinsamen Antrag grundsätzlich die Ausstellung von Wahlscheinen sowohl für die Landtagswahl als auch für die Bürgermeisterwahl bzw. den Bürgerentscheid beantragt wird, wenn im Antrag nicht eine der Wahlen bzw. Abstimmungen ausdrücklich gestrichen wurde.

## **7. Wahlscheine**

Die Erteilung eines Wahlscheines erfolgt für Personen, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, auf Antrag ohne die Angabe und Glaubhaftmachung von Hinderungsgründen (§ 22 Absatz 1 LWG, § 18 Absatz 1 LWO).

Personen, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten in den Fällen des § 18 Absatz 2 LWO auf Antrag einen Wahlschein. Erfasst sind Fälle, in denen die Frist nach § 11 Absatz 2 LWO (Wahlberechtigte ohne Wohnung) oder § 21 Absatz 4 Sätze 1 und 3 LWG (Einspruch gegen das Wählerverzeichnis) für den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis nachweislich ohne Verschulden versäumt wurde oder in denen das Recht auf Wahlteilnahme erst nach Ablauf der Frist entstanden ist. Zudem sind die Fälle erfasst, in denen das Wahlrecht im Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses dem Bürgermeister bekannt geworden ist.

### **7.1 Beantragung von Wahlscheinen**

- 7.1.1 Nach § 19 Absatz 1 Sätze 1 und 2 LWO kann ein Wahlscheinantrag bei der Gemeinde mündlich oder schriftlich (auch per Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung) gestellt werden. Eine digitale Signatur ist nicht erforderlich. Anträge per SMS sind aber nicht möglich. Telefonische Antragstellungen sind unzulässig (§ 19

Absatz 1 Satz 3 LWO). Vergleichbar dem Bundeswahlrecht (§ 27 Absatz 2 BWO, § 26 Absatz 2 EuWO) und dem Kommunalwahlrecht (§ 10 Absatz 1 KomWO) ist in § 19 Absatz 1 Satz 4 LWO verpflichtend festgelegt, dass im Wahlscheinantrag bestimmte Identifizierungsmerkmale (der Familienname, die Vornamen, das Geburtsdatum und die Wohnanschrift) anzugeben sind. Darüber hinaus kann der Wahlberechtigte gebeten werden, auf freiwilliger Basis die Wahlbezirks- bzw. Wählerverzeichnis-Nummer anzugeben (s. Anlage 12 LWO).

Anträge auf Ausstellung von Wahlscheinen sind unverzüglich zu bearbeiten. Dabei sollen Wahlscheinanträge von Antragstellern, die eine Übersendung der Unterlagen an eine ausländische Adresse beantragen, vorgezogen bearbeitet werden, um eine frühzeitige Übersendung sicherzustellen. Gemäß § 20 Absatz 6 Satz 4 LWO hat die Gemeinde dem Wahlberechtigten Wahlschein und Briefwahlunterlagen mit Luftpost oder einer anderen schnelleren Versendungsart zu übersenden, wenn sich aus dem Antrag auf Erteilung des Wahlscheins ergibt, dass er aus einem außereuropäischen Gebiet wählen will, oder wenn eine schnellere Versendungsart sonst geboten erscheint (vgl. [Nummer 7.2.4](#)).

7.1.2 Der Wahlscheinantrag kann auch durch einen Bevollmächtigten gestellt werden (§ 19 Absatz 1 Satz 5 LWO). Eine Generalvollmacht als Nachweis der Berechtigung halten wir für ausreichend, wenn sie alle Rechtshandlungen umfasst und keinen entsprechenden Ausschluss enthält. Sie braucht ebenso wie die Vollmacht für die Antragstellung oder die Entgegennahme des Wahlscheins (§ 20 Absatz 5 LWO) nicht notariell beglaubigt zu sein.

Auf die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht kann auch dann nicht verzichtet werden, wenn es sich um Ehegatten, Lebenspartner oder Verwandte handelt. Im Gegensatz zur Europawahl und der Bundestagswahl besteht aber keine zahlenmäßige Beschränkung auf höchstens vier Wahlberechtigte.

7.1.3 Für die Wahlberechtigten in den Einrichtungen nach § 39 Absatz 1 LWO (kleinere Krankenhäuser, kleinere Alten- oder Pflegeheime, Kloster oder Justizvollzugsanstalten) kommt die Ausstellung von Wahlscheinen auf Antrag in Betracht, wenn weder ein Sonderwahlbezirk noch ein beweglicher Wahlvorstand gebildet werden.

7.1.4 Wahlscheine können bei den Gemeinden grundsätzlich bis zum zweiten Tag vor der Wahl (Freitag, den 6. März 2026) bis 15:00 Uhr, in Ausnahmefällen noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr beantragt werden (§ 19 Absatz 2 LWO). Falls ein beantragter Wahlschein nicht zugegangen ist oder der Wahlberechtigte ihn verloren hat und er dies glaubhaft versichert, kann bis zum Tag vor der Wahl (Samstag, den 7. März 2026), 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden (§ 20 Absatz 12 Satz 1 LWO).

## **7.2 Erteilung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen**

7.2.1 Nach § 20 Absatz 2 LWO dürfen Wahlscheine nicht vor Zulassung der Wahlvorschläge durch den Landes- und Kreiswahlausschuss nach den §§ 30 und 31 Absätze 2 und 3 LWG erteilt werden. Die Wahlausschüsse entscheiden am 9. Januar 2026 (58. Tag vor der Wahl) über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 30 Absatz 1 LWG). Danach ist zumindest die Beschwerdefrist von drei Tagen gegen die Zulassungsentscheidungen der Kreiswahlausschüsse, gegebenenfalls auch die spätestens am 19. Januar 2026 (48. Tag vor der Wahl) zu treffende Beschwerdeentscheidung des Landeswahlausschusses (§ 31 Absätze 2 bis 3 LWG) abzuwarten. Zu diesem Zeitpunkt werden die Stimmzettel noch nicht zur Verfügung stehen, weil mit dem Druck nach endgültiger Zulassung der Wahlvorschläge erst noch begonnen werden muss; folglich können auch Briefwahlunterlagen noch nicht herausgegeben werden.

7.2.2 Nach § 20 Absatz 6 Satz 1 LWO müssen Wahlschein und Briefwahlunterlagen äußerlich als amtliche Wahlunterlagen gekennzeichnet und dem Wahlberechtigten an seine Wohnanschrift übersandt oder amtlich überbracht werden, soweit sich aus dem Antrag keine andere Anschrift oder die Abholung der Unterlagen ergibt. Für die Aushändigung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an Dritte (auch Ehegatte, Lebenspartner oder Verwandte) ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich (§ 20 Absatz 5 Satz 1 LWO). Dies kann auch eine Generalvollmacht sein, vgl. oben [Nummer 7.1.2.](#)

7.2.3 Nach § 20 Absatz 4 Satz 1 LWO sind – mit Ausnahme der Wahl in einem Sonderwahlbezirk und vor einem beweglichen Wahlvorstand (§ 20 Absatz 4 Satz 2 i. V. m. § 21 Absatz 1 Satz 2 LWO) – nur Wahlscheine mit Briefwahlunterlagen auszugeben.

Ohne Briefwahlunterlagen hat die Gemeinde Wahlscheine von Amts wegen unmittelbar den Wahlberechtigten zu übersenden, die in einer Einrichtung leben oder arbeiten, für die ein Sonderwahlbezirk gebildet oder für die die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand vorgesehen ist, und dort wählen möchten (§ 21 Absatz 1 LWO).

7.2.4 Nach § 20 Absatz 6 Satz 3 LWO sind Postsendungen von der Gemeinde freizumachen. Die Gemeinde übersendet dem Wahlberechtigten Wahlschein und Briefwahlunterlagen mit Luftpost oder einer anderen schnelleren Versendungsart, wenn sich aus dem Antrag auf Erteilung des Wahlscheins ergibt, dass er aus einem außereuropäischen Gebiet wählen will, oder wenn eine schnellere Versendungsart sonst geboten erscheint. Der Wahlbriefumschlag, der den Briefwahlunterlagen beizufügen ist, ist freizumachen, sofern nicht anzunehmen ist, dass der Wahlberechtigte den Wahlbrief außerhalb des Bundesgebiets aufgeben, sich einer anderen Versendungsart bedienen oder den Wahlbrief bei der zuständigen Stelle abgeben will (§ 20 Absatz 6 Satz 5 LWO). Bei der Landtagswahl steht der amtliche Kurierweg für die Versendung der Briefwahlunterlagen ins Ausland sowie für den Rückversand der Wahlbriefe nicht zur Verfügung.

7.2.5 § 20 Absatz 6 Satz 2 LWO verpflichtet die Gemeindebehörde, zugleich mit der Versendung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen eine Kontrollmitteilung an die Wohnanschrift des Wahlberechtigten zu senden, wenn dieser den Wahlschein in einer der in § 19 Absatz 1 Satz 2 LWO zugelassenen besonderen Formen der Antragstellung (durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung) beantragt hat und zudem die Übersendung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen an eine andere Anschrift als an seine Wohnanschrift beantragt hat. Bei schriftlicher oder mündlicher Beantragung des Wahlscheins ist keine Kontrollmitteilung erforderlich.

Bei gleichzeitiger Durchführung einer Bürgermeisterwahl oder eines Bürgerentscheids ergibt sich die Pflicht zur Versendung einer Kontrollmitteilung auch aus § 11 Absatz 6 KomWO.

7.2.6 Beantragen Wahlberechtigte den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen persönlich bei der Gemeinde oder holen diese dort ab, soll ihnen Gelegenheit gegeben werden, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben (§ 20 Absatz 8 Satz 1 LWO). Hierfür sind die notwendigen wahlrechtlichen

Vorkehrungen (Sichtschutz) zu treffen (§ 20 Absatz 8 Satz 2 LWO). Die entgegengenommenen Wahlbriefe sind zu sichern.

7.2.7 Auf Grund von Vorkommnissen in der Vergangenheit wird gebeten, darauf zu achten, dass bei der Versendung der Stimmzettel mit den Briefwahlunterlagen keine Verwechslungen mit Stimmzetteln eines anderen Wahlkreises oder mit für die repräsentative Wahlstatistik gekennzeichneten Stimmzetteln unterlaufen (gleiches gilt für die Ausgabe von Stimmzetteln im Wahllokal).

Im Rahmen der Schulung der Mitglieder des Wahlvorstands wird gebeten, auch das richtige Verfahren für die Fälle abzuhandeln, in denen Wahlberechtigte mit ihren Briefwahlunterlagen in das Wahllokal kommen, da es unbedingt zu vermeiden gilt, Wahlberechtigte zu Unrecht an der Ausübung ihres Wahlrechts zu hindern (s. Beschlussempfehlung des Wahlprüfungsausschusses des Deutschen Bundestages, BT-Drs. 19/3050, Anlage 1, S. 7, <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/19/030/1903050.pdf> ). In diesem Fall sind die Wahlberechtigten darauf hinzuweisen, dass sie entweder

- im Wahllokal nach Abgabe ihres Wahlscheins (§§ 36 und 34 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 LWO) einen neuen Stimmzettel erhalten und wählen können (ein ggf. vom Wähler mitgebrachter Stimmzettel oder verschlossener Stimmzettelumschlag wäre dann zu vernichten) oder
- die vollständig ausgefüllten Briefwahlunterlagen bei der auf dem Wahlbriefumschlag als Empfänger aufgedruckten Stelle bis spätestens 18 Uhr einzuwerfen haben (§ 38 Absatz 5 LWG).

7.2.8 § 40 Absatz 6 LWO bestimmt, dass Wahlbriefe, die einem von der Gemeinde vor der Wahl bekannt gegebenen Postunternehmen im Bundesgebiet in amtlichen Wahlbriefumschlägen ohne Bestimmung einer besonderen Versendungsform zur Beförderung übergeben werden, vom Wähler nicht freigemacht werden müssen. In diesen Fällen erfolgt die Beförderung des Wahlbriefs nur dann unentgeltlich, wenn sich der Wähler des von der Gemeinde amtlich bekannt gemachten Postunternehmens (s. Anlage 1 LWO) bedient. Für besondere Beförderungsformen (z. B. Eilzustellung oder Einschreiben) hat der Einsender das zusätzliche Leistungsentgelt zu tragen. Bei Beförderung durch ein anderes Postunternehmen ist das dafür fällige Leistungsentgelt vom Wähler in voller Höhe

zu entrichten, ansonsten kann eine ordnungsgemäße Beförderung nicht gewährleistet werden.

Die Gemeinden können über die Beförderung und Zustellung der Wahlbriefe eine entsprechende Vereinbarung mit einem Postunternehmen (Deutsche Post AG oder einem anderen geeigneten Postunternehmen, das u.a. die Voraussetzungen für eine entsprechend rasche Beförderung auch unter Berücksichtigung einer Aufgabe des Wahlbriefs in entfernt liegenden Orten des Bundesgebiets erfüllt) abschließen. Grundsätzlich besteht auch die Möglichkeit, dass die Kreiswahlleiter auf freiwilliger Basis eine Entgeltvereinbarung für die Wahlbriefbeförderung und -zustellung für die ihrem Wahlkreis angehörenden Gemeinden abschließen. Sowohl bei der Wahl der Versandform als auch der Auswahl des Postunternehmens für den Versand der Wahlscheine und Briefwahlunterlagen von der Gemeinde zu den Wahlberechtigten sowie des Wahlbriefes vom Wahlberechtigten an die Briefwahlstelle ist sicherzustellen, dass die Unterlagen den jeweiligen Adressaten rechtzeitig erreichen.

Der Wahlbrief muss vom Wähler bei dem von der Gemeinde bestimmten Postunternehmen (Deutsche Post AG oder sonstiges Postunternehmen) so rechtzeitig aufgegeben werden, dass er von diesem am Samstag vor der Wahl der Briefwahlstelle noch regulär ausgeliefert werden kann. Am Wahlsonntag erfolgt keine Auslieferung. Die Wahlbriefe müssen spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr bei dem auf dem Wahlbrief angegebenen Empfänger eingegangen sein.

- 7.2.9 Um zu vermeiden, dass Wahlbriefe für die Landtagswahl verspätet eingehen, wird gebeten, bei Informationen zur Briefwahl stets auf die möglichst frühzeitige Absendung der Wahlbriefe (innerhalb Deutschlands spätestens zur Briefkastenleerung am Mittwoch vor der Wahl, 4. März 2026, bei entfernteren Orten früher) hinzuweisen.
- 7.2.10 Durch § 28 Absatz 3 Satz 6 LWO wurde die Möglichkeit eröffnet, dass bei gleichzeitiger Durchführung von Wahlen oder Abstimmungen mit der Landtagswahl die Wahlbriefumschläge für die Landtagswahl mitbenutzt werden können. § 51f Absatz 2 Satz 3 KomWO, dessen Wortlaut sich bislang nur auf Wahlbriefumschläge für die Europawahl bezieht, steht dem nicht entgegen, sondern ist entsprechend anzuwenden. Zu den Schwierigkeiten und Herausforderungen wird auf das Schreiben des

Innenministeriums zum Thema Mitbenutzung des hellroten Wahlbriefumschlags der Europawahlen für die zeitgleich stattfindenden Kommunalwahlen vom 15. September 2023, Az.: 2-1053-17/3 verwiesen. Machen Gemeinden gleichwohl von dieser Möglichkeit Gebrauch, wird dies entsprechend bei den zu erstattenden Kosten der Wahlbriefbeförderung für die Landtagswahl berücksichtigt werden. Eine Abrechnung wird im Rahmen der Erstattung der Wahlkosten für die Landtagswahl 2026 erfolgen. Hierzu ergehen noch nähere Hinweise (vgl. [Nummer V](#)). Sollten sich Städte und Gemeinden für die gemeinsame Nutzung des Wahlbriefumschlags der Landtagswahl für alle Wahlen oder Abstimmungen entscheiden, empfiehlt sich, die im Zusammenhang mit der Mitbenutzung des Wahlbriefumschläge entstehenden Kosten im Hinblick auf die spätere Abrechnung zu dokumentieren (z. B. durch Belege).

- 7.2.11 Um Wahlfehler und Wahlanfechtungen zu vermeiden, werden die Gemeinden dringend gebeten, nicht nur am Samstag vor der Wahl, 7. März 2026, sondern bereits an den früheren Wochenenden vor dem Wahltag ihre Briefkästen so regelmäßig zu leeren, dass keine Gefahr besteht, dass aus überquellenden Briefkästen Wahlbriefe entnommen werden können. Da dies bei vergangenen Wahlen zu wiederholten Beschwerden führte, ist eine ausreichende Leerung unbedingt sicherzustellen, ggf. auch durch mehrmalige Leerung an den betroffenen Tagen. Die Quote der Briefwähler ist bei den vergangenen Wahlen stetig gestiegen, sie lag bei der Europawahl 2019 bei 28 %, hat zur Landtagswahl 2021 mit 51,3 % und zur Bundestagswahl 2021 mit 50,3 % - pandemiebedingt - ihren bisherigen Höchststand erreicht und blieb auch bei der Europawahl 2024 mit 36,9 % und der Bundestagswahl 2025 mit 36,8 % weiterhin auf einem hohen Niveau.

### **7.3 Form und Inhalt der Wahlscheine**

Grundsätzlich ist der Wahlschein mit Vorder- und Rückseite nach dem Muster der Anlage 1 LWO zu verwenden. Bei Druckproblemen kann die Rückseite auch separat – unter Anpassung der beiden Verweise im Wahlschein – ausgedruckt werden. Möglich ist auch die Verwendung eines geeigneten Merkblatts, entweder zusätzlich zu den Hinweisen auf der Rückseite des Wahlscheins oder – um die Informationen für den Wähler zu straffen – anstelle der Rückseite, jeweils unter Anpassung der Verweise im Wahlschein.

Die Wahlscheine müssen eigenhändig von den mit der Erteilung beauftragten Bediensteten unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen werden. Das Dienstsiegel kann auch eingedruckt werden. Wird der Wahlschein mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt, kann an Stelle der Unterschrift der Name des beauftragten Bediensteten eingedruckt werden (§ 20 Absatz 3 Satz 3 LWO).

Ein gemeinsamer Wahlschein für die Landtagswahl und eine(n) gleichzeitig durchgeführte(n) Bürgermeisterwahl bzw. Bürgerentscheid ist nicht möglich.

## **8. Wahlvorschläge**

### **8.1 Bewerberaufstellung**

8.1.1 Nach § 24 Absatz 1 LWG kann die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung seit 1. November 2024 und die Aufstellung der Kreiswahlvorschläge und Landeslisten der Parteien seit 1. Februar 2025 erfolgen.

Parteien müssen ihre Kreiswahlvorschläge und Landeslisten in einer Mitgliederversammlung oder einer Vertreterversammlung aufstellen.

Bei Kreiswahlvorschlägen setzt sich die Mitgliederversammlung aus Parteimitgliedern, die zu diesem Zeitpunkt im Wahlkreis wahlberechtigt sind, zusammen. Die Vertreterversammlung ist eine Versammlung von Parteimitgliedern, die von den im Wahlkreis wahlberechtigten Parteimitgliedern aus ihrer Mitte als Vertreter gewählt worden sind.

Bei der Aufstellung von Landeslisten setzt sich die Mitgliederversammlung aus Parteimitgliedern, die zu diesem Zeitpunkt in Baden-Württemberg wahlberechtigt sind, zusammen. Die Vertreterversammlung ist eine Versammlung von Parteimitgliedern, die von den in Baden-Württemberg wahlberechtigten Parteimitgliedern aus ihrer Mitte als Vertreter gewählt worden sind.

§ 24 Absatz 1 LWG regelt die gesetzlichen Mindestanforderungen an ein demokratisches Aufstellungsverfahren. Unabhängig von sonstigen satzungsmäßigen Regelungen (§ 24 Absatz 8 LWG) dürfen Bewerber und ggf. Ersatzbewerber nur von der den Wahlvorschlag einreichenden Partei

vorgeschlagen werden und jeder stimmberechtigte Teilnehmer muss die Möglichkeit haben, der Versammlung einen eigenen Nominierungsvorschlag zu unterbreiten. Alle Bewerber müssen die Gelegenheit bekommen, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Bewerber und ggf. Ersatzbewerber müssen in geheimer Abstimmung gewählt werden, was eine Versammlung von mindestens drei stimmberechtigten Teilnehmern voraussetzt. Der Leiter der Versammlung und zwei weitere von der Versammlung bestimmte (Ersatz-)Teilnehmer haben bei Kreiswahlvorschlägen dem Kreiswahlleiter, bei Landeslisten der Landeswahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass den gesetzlichen Anforderungen Rechnung getragen wurde (§ 24 Absatz 5 Satz 2 LWG, bei Landeslisten i. V. m. § 24 Absatz 5 Satz 4 LWG).

Auf die im [Internetauftritt des Innenministeriums](#) eingestellte Bekanntmachung der Landeswahlleiterin vom 26. Mai 2025 zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum 18. Landtag von Baden-Württemberg am 8. März 2026 wird hingewiesen.

- 8.1.2 Für Fälle, in denen für Bewerber oder Ersatzbewerber eines Kreiswahlvorschlags im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Absätze 1 bis 4 BMG eingetragen und nur die Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden ist, werden die Kreiswahlleiter auf die unverzügliche Unterrichtung der Landeswahlleiterin und die Berücksichtigung des Erreichbarkeitsortes in der Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge sowie auf dem Stimmzettel hingewiesen (§ 24 Absatz 1 Satz 4, § 27 Absatz 1 Sätze 3 und 4, § 28 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 LWO). Nach § 28 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 LWO ist auf dem Stimmzettel nicht die vollständige Anschrift (mit Straße und Hausnummer), sondern nur der Wohnort (Hauptwohnung) des Wahlkreisbewerbers und -ersatzbewerbers anzugeben. Im Fall einer Auskunftssperre ist der Ort der Erreichbarkeitsanschrift anzugeben.
- 8.1.3 Bewerber oder Ersatzbewerber einer Partei, die Mitglied einer anderen Partei sind, können nicht für Kreiswahlvorschläge oder Landeslisten nominiert werden (§ 24 Absatz 1 LWG). Die Regelung umfasst auch Fälle von Doppelmitgliedschaften, nicht aber Bewerber, die keiner Partei angehören. Jeder Wahlbewerber einer Partei hat eine eidesstattliche Versicherung zu seiner Parteimitgliedschaft abzugeben (Anlagen 6 und 6a LWO).

## **8.2 Unterstützungsunterschriften, Bescheinigung des Wahlrechts und der Wählbarkeit durch die Gemeinden**

8.2.1 Wer einen Kreiswahlvorschlag unterstützt, muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis, wer eine Landesliste unterstützt, im Zeitpunkt der Unterzeichnung in Baden-Württemberg wahlberechtigt sein. Wahlberechtigt sind, wie unter [Nummer 5.1](#) dargestellt, Deutsche, die

- das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- seit mindestens drei Monaten in Baden-Württemberg ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.

Die Gemeinden haben daher darauf zu achten, dass auf dem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift außer den Personalien auch das Datum der Unterzeichnung angegeben ist (§ 23 Absatz 4 Nummern 2 und 3 LWO bzw. § 27a Absatz 3 Satz 4 i. V. m. § 23 Absatz 4 Nummern 2 und 3 LWO). Ferner müssen sie bei Kreiswahlvorschlägen sorgfältig prüfen, ob sich der in dem Formblatt genannte Wahlvorschlag auf den Wahlkreis bezieht, in dem die unterzeichnende Person wahlberechtigt ist.

Wird bei der Prüfung des Wahlrechts festgestellt, dass die unterzeichnende Person am Tag der Unterzeichnung noch keine drei Monate in der Gemeinde mit (Haupt-)Wohnsitz gemeldet ist, sollte die Gemeinde mit der Fortzugsgemeinde Kontakt aufnehmen, um zu klären, ob die Person seit mindestens drei Monaten ununterbrochen in Baden-Württemberg ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, hat.

Wird bei der Prüfung des Wahlrechts festgestellt, dass die unterzeichnende Person am 1. Februar 2025 oder später (frühester Termin für die Aufstellung von Wahlvorschlägen und damit für die Unterstützung eines Wahlvorschlags) in die Gemeinde (mit Hauptwohnsitz) zugezogen ist, so ist mit der Fortzugsgemeinde Kontakt aufzunehmen, um zu klären, ob die Fortzugsgemeinde für die unterzeichnende Person bereits das Wahlrecht für

eine Unterstützungsunterschrift bestätigt hat. Ist dies der Fall, darf die Zuzugsgemeinde für diese Person keine Wahlrechtsbescheinigung ausstellen. Die Fort- und die Zuzugsgemeinde haben [Nummer 8.2.2](#) zu beachten.

Für die Vorstandsmitglieder des Landesverbandes der Parteien, die den Wahlvorschlag als Vertreter der Partei unterzeichnen, muss das Wahlrecht nicht bescheinigt werden. Etwas anderes gilt für die Kreiswahlvorschläge von Einzelbewerbern: bei diesen muss für die drei Unterzeichner, die ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag selbst leisten, das Wahlrecht bescheinigt werden (vgl. § 23 Absatz 2 Nr. 3 in Verbindung mit Absatz 3 LWO).

8.2.2 Ein Wahlberechtigter darf nur je einen Kreiswahlvorschlag und eine Landesliste unterzeichnen; hat er mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig (§ 23 Absatz 4 Nummer 4 LWO). Gleiches gilt über § 27a Absatz 3 Satz 5 LWO für die Unterzeichnung von mehreren Landeslisten. Wenn bei der Gemeinde weitere Bescheinigungen der Wahlberechtigung beantragt werden, darf sie diese nicht erteilen (§ 23 Absatz 6 Satz 2 LWO, bei Landeslistenanwendbar über § 27a Absatz 5 LWO). Es ist den Gemeinden überlassen, auf welche Weise sie dieser Verpflichtung nachkommen. Sie können über die erteilten Bescheinigungen manuell oder in automatisierter Form Listen mit den Namen und sonstigen erforderlichen Daten der Wahlberechtigten führen, jedoch ohne Hinweis darauf, für welchen Wahlvorschlag die Unterschrift geleistet worden ist. Aus diesem Grund sind auch keine vollständigen Kopien der ausgefüllten Formblätter zulässig. Im Melderegister sind entsprechende Hinweise ebenfalls nicht zulässig, so dass getrennte wahlrechtliche Listen zu erstellen sind. Auf die Sicherung dieser Listen ist besonders zu achten; sie gehören zu den übrigen Wahlunterlagen im Sinne von § 70 Absatz 3 LWO.

8.2.3 Stellt eine Gemeinde fest, dass ein Unterstützer entgegen § 23 Absatz 4 Nummer 4 LWO mehrfach für einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnet hat, ist die zuständige Kreiswahlleitung unverzüglich über den Mehrfachunterzeichner zu informieren. Wenn bei den Gemeinden bekannt wird, dass ein Unterstützer mehrfach für eine Landesliste unterzeichnet hat, bitten wir um entsprechende unverzügliche Information an die Landeswahlleiterin.

8.2.4 Die Bescheinigung des Wahlrechts ist kostenfrei zu erteilen (§ 23 Absatz 6 Satz 1 LWO, bei Landeslisten anwendbar über § 27a Absatz 5 LWO). Die Bescheinigung ist unverzüglich zu erteilen. Sie wird auf dem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift nach Anlage 5 LWO bzw. nach Anlage 5a LWO erteilt.

### **8.3 Wählbarkeitsbescheinigung**

8.3.1 Bewerber und ggf. Ersatzbewerber müssen nachweisen, dass sie das „passive Wahlrecht“, also die Voraussetzungen erfüllen, die an einen Bewerber bzw. Ersatzbewerber zur Landtagswahl gestellt werden. Der Nachweis wird durch die Vorlage einer Wählbarkeitsbescheinigung, die dem Wahlvorschlag anzuschließen ist, erbracht (§ 23 Absatz 5 Nummer 2 LWO, § 27a Absatz 4 Nummer 2 LWO). Für die Bescheinigung der Wählbarkeit ist diejenige Gemeinde zuständig, in deren Bereich der Bewerber bzw. Ersatzbewerber seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält. Die Wählbarkeitsbescheinigung wird nach dem Muster der Anlage 7 LWO erteilt. Um Flüchtigkeitsfehler bei den Angaben zu vermeiden, empfiehlt es sich, die Wählbarkeitsbescheinigung direkt aus dem Einwohnermeldewesen (beispielsweise KM-EWO) generieren zu lassen.

8.3.2 Die Bescheinigung der Wählbarkeit ist kostenfrei zu erteilen (§ 23 Absatz 6 Satz 1 LWO, bei Landeslisten(ersatz)bewerbern anwendbar über § 27a Absatz 5 LWO). Die Bescheinigung ist unverzüglich zu erteilen.

### **8.4 Gruppenauskünfte an Wahlvorschlagsträger nach § 50 BMG**

Nach § 50 Absatz 1 BMG darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Auskünfte erstrecken sich nur auf Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und Anschriften. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat

sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Die Wahlberechtigten haben das Recht, der Aufnahme ihrer Personalien in solche Gruppenauskünfte zu widersprechen. Hierauf sind sie bei ihrer Anmeldung nach § 17 Absatz 1 BMG und einmal jährlich durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen (§ 50 Absatz 5 BMG). Dieser Hinweis der Meldebehörden bietet sich, sofern er noch nicht erteilt wurde, explizit im Vorfeld der Wahl bzw. des Wahlkampfes an, um etwaigem Unmut von Bürgern, die Wahlwerbung empfangen, präventiv entgegenzuwirken.

§ 50 Absatz 1 BMG ist als Ausnahmeregel zur Informationspflicht gemäß Artikel 14 Absatz 5 lit. c) der Datenschutz-Grundverordnung zu betrachten, so dass über die Erlangung personenbezogener Daten über diesen Weg die Betroffenen nicht informiert werden müssen.

## **9. Stimmzettel und Stimmzettelumschläge**

- 9.1 Für die Wahl dürfen nur amtliche Stimmzettel und bei der Briefwahl nur amtliche Stimmzettelumschläge verwendet werden (§ 37 Absatz 1 Satz 1 LWG). Diese sind von den Kreiswahlleitern zu beschaffen (§ 28 Absatz 1 Satz 1 LWO). Wie im Bundeswahlrecht sind die Stimmzettelumschläge bei der Urnenwahl bereits seit der Landtagswahl 2006 abgeschafft.
- 9.2 Um das Wahlgeheimnis zu sichern, muss das Papier des Stimmzettels so beschaffen sein, dass nach Kennzeichnung und Faltung durch den Wähler andere Personen nicht erkennen können, wie er gewählt hat (§ 28 Absatz 2 Satz 6 LWO). Empfehlenswert ist das bei den letzten Parlamentswahlen des Bundes verwendete Papier: 90g/qm, 100 % Altpapier oder bei Beschaffungsproblemen auch 80g/qm, 100 % Altpapier. Als zusätzlicher Parameter sollte auf eine Opazität (Undurchsichtigkeit des Papiers) von mindestens 98 % geachtet werden. Die Stimmzettel müssen in jedem Wahlkreis von gleicher Farbe und Beschaffenheit sein (§ 28 Absatz 2 Satz 7 LWO). Zwar enthält die Landeswahlordnung für den Stimmzettel der Landtagswahl keine Farbvorgabe. Nachdem allerdings für die Wahl nach Landeslisten gemäß § 28 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 LWO ein blauer Druck vorgesehen ist, dürfte sich insbesondere weißes oder weißliches Papier eignen, wenngleich Farbunterschiede zu den Stimmzetteln eines anderen Wahlkreises hilfreich sein können, um Fehler bei der Ausgabe zu vermeiden (s. [Nummer 7.2.7](#)). In diesem Zusammenhang wird

auch gebeten, Schriftart, Schriftgröße und Kontrast so zu wählen, dass die Lesbarkeit des Stimmzettels erleichtert wird (§ 28 Absatz 5 LWO). Dies kann z. B. durch eine Schrift, die die Anforderungen der DIN-NORM 1450 erfüllt, erfolgen. Werden vorgefaltete Stimmzettel ausgegeben, hat bereits die Vorfaltung in einer das Wahlgeheimnis sichernden Weise zu erfolgen (s. Beschlussempfehlung des Wahlprüfungsausschusses des Bundestages, BT-Drs. 17/2200, Anlage 7, S. 27, (<https://dipbt.bundestag.de/doc/btd/17/022/1702200.pdf>)).

Damit blinde Wähler selbst erkennen können, wo bei einem Stimmzettel die Vorderseite und wo oben ist, muss der Stimmzettel gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 LWO in der rechten oberen Ecke eine ertastbare Kennzeichnung enthalten (Lochung oder abgeschnittene Ecke, weitere Erläuterungen s. [Nummer 14](#) Stimmzettelschablonen).

- 9.3 In Wahlbezirken und Briefwahlbezirken, in denen die repräsentative Wahlstatistik nach § 60 Absätze 2 bis 8 LWG durchgeführt wird, werden bei der Stimmabgabe Stimmzettel mit Unterscheidungsbezeichnungen nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen verwendet (§ 37 Absatz 1 Satz 2 LWG). Bei entsprechenden Rückfragen von Wählern ist darauf hinzuweisen, dass diese Stimmzettel in den entsprechenden Wahlbezirken verwendet werden müssen, aber die Unterscheidungsbezeichnungen keine individualisierte Zuordnung der Stimmabgabe ermöglichen. Erfasst wird lediglich die Zugehörigkeit zu einer nach Geschlecht und Alter bestimmten Gruppe, die so viele Personen umfasst, dass keine Rückschlüsse auf das Wahlverhalten Einzelner gezogen werden kann.

## **10. Datenschutz**

- 10.1 Im Zuge der Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahlen werden durch die Gemeinden, Stadt- und Landkreise im Rahmen der Wahlprüfung, bei Wahlanfechtungen und sonstigen wahlrechtlichen Rechtsbehelfen, ggf. auch durch die Rechtsaufsichtsbehörden, personenbezogene Daten verschiedener Personen (Wahlberechtigte, Bewerber, Ersatzbewerber, Vertrauensleute für Wahlvorschläge, Mitglieder der Wahlorgane) verarbeitet. Hierfür gelten die einschlägigen Bestimmungen in den wahlrechtlichen Rechtsgrundlagen. Soweit darüber hinaus eine Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt, die weder durch das Landtagswahlrecht noch durch sonstiges bereichsspezifisches

Datenverarbeitungsrecht geregelt ist, sind die Bestimmungen des allgemeinen Datenschutzrechts zu beachten.

10.2 In § 70a LWO wird im Hinblick auf die Datenschutz-Grundverordnung angegeben, durch welche geltenden Bestimmungen des baden-württembergischen Wahlrechts die europarechtlichen Vorgaben erfüllt werden. Die Anlagen 5, 5a, 6, 6a und 7 LWO wurden um ausführliche Datenschutzhinweise auf der Rückseite und einen entsprechenden Hinweis auf der Vorderseite ergänzt.

10.3 Auf folgende Bestimmungen wird ergänzend besonders hingewiesen:

- Die zulässigen Vermerke im Wählerverzeichnis und im Wahlscheinverzeichnis sind abschließend festgelegt (§ 16 Absatz 3 und § 20 Absatz 7 LWO).
- Die Wahlkabinen müssen so aufgestellt werden, dass das Wahlgeheimnis durch Einblicke anderer nicht gefährdet wird (§ 29 Absatz 2 LWO). Hierbei ist insbesondere auf die Einsehbarkeit durch Türen, Fenster oder sonstige Glasflächen zu achten. Bei der Ausstattung der Wahlräume ist die Länge des Stimmzettels für die Landtagswahl zu berücksichtigen. Die Tischgröße und entsprechend der Sichtschutz sollen so gewählt werden, dass ein Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet vollständig auffalten und kennzeichnen kann. Insbesondere blinde und sehbehinderte Wähler benötigen ausreichend Platz, um den Stimmzettel vollständig aufzufalten und auf ihm ihre Stimmzettelschablone anlegen zu können. Jede Wahlkabine soll einen eigenen Zugang haben; die Anordnung von drei oder mehr Wahlkabinen unmittelbar nebeneinander ist daher nicht zulässig.
- Wahlunterschriften sowie die weiteren Wahlunterlagen sind zu verwahren und gegen Unbefugte zu sichern (§ 43 Absatz 5, § 44 Absätze 1 und 2 sowie § 47 Absatz 3 LWO). Verspätet eingegangene Anträge für Wahlscheine sind nach den Bestimmungen von § 19 Absatz 3 LWO, verspätet eingegangene Wahlbriefe nach den Bestimmungen von § 45 Absatz 5 LWO zu behandeln. Müssen versiegelte Pakete zur Vorlage einzelner Unterlagen an Wahlorgane oder die Rechtsaufsichtsbehörde geöffnet werden (§ 44 Absatz 4 LWO), müssen neben dem Bürgermeister mindestens zwei weitere

Personen anwesend sein und es ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Beteiligten zu unterschreiben ist. (vgl. [Nummer 15.4](#))

- Auf die Bestimmungen über die Sicherung, Aufbewahrung und Vernichtung der Wahlunterlagen (§§ 69 und 70 LWO) wird hingewiesen (vgl. [Nummer 15.4](#)). Werden für die kommunale Wahl bzw. Abstimmung und die Landtagswahl gemeinsame Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse und Verzeichnisse nach § 11 Absatz 11 KomWO und § 20 Absatz 10 LWO geführt, richtet sich die Vernichtung dieser Wahlunterlagen nach § 70 Absatz 2 LWO. Zu den übrigen Wahlunterlagen gehören auch Hilfsmittel (z. B. zu Kontrollzwecken erstellte Listen und ähnliches), aus denen Rückschlüsse auf die Beteiligung einzelner Wahlberechtigter an der Wahl (z. B. Unterstützung von Wahlvorschlägen) möglich sind. Bei der Vernichtung von Wahlunterlagen sollten mindestens zwei Personen anwesend sein und eine Niederschrift mit Angabe der Unterlagen gefertigt werden.
- Auskünfte aus den zu sichernden Wahlunterlagen dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 69 Absätze 2 bis 4 LWO erteilt werden. Auskünfte aus dem Wählerverzeichnis an Parteien und sonstige politische Vereinigungen sowie an Bewerber sind demnach nicht zulässig. Die festgelegten Nutzungsbeschränkungen gelten auch für die Gemeindeverwaltung; damit ist eine Einsichtnahme oder sonstige Nutzung auch durch Angehörige der Verwaltung nur unter den gesetzlich ausdrücklich vorgesehenen Voraussetzungen zulässig (vgl. [Nummer 15.4](#)).

### **III. Wahlhandlung, Ermittlung des Wahlergebnisses, Sonstiges**

#### **11. Wahlzeit**

Die Wahlzeit dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr (§ 33 Satz 1 LWG), es sei denn, bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 30 Absatz 1 Satz 2, § 38 Absatz 4 oder § 39 Absatz 2 LWO wird innerhalb der allgemeinen Wahlzeit eine kürzere Wahlzeit festgesetzt.

## 12. Stimmabgabe

- 12.1 Nach § 34 Absatz 3 Satz 1 LWO hat der Wähler seine Wahlbenachrichtigung – anders als bei Parlamentswahlen auf Bundesebene – im Wahlraum abzugeben. Bei einer gemeinsamen Wahlbenachrichtigung für eine gleichzeitig stattfindende Bürgermeisterwahl ist dem Wähler die Wahlbenachrichtigung für eine etwaige Neuwahl des Bürgermeisters zurückzugeben (§ 29 Absatz 3 Satz 3 KomWO). Das Recht der Wahlvorstände nach § 34 Absatz 3 Satz 2 LWO vom Wähler zu verlangen, sich über seine Person auszuweisen, ist nicht auf Fälle der Nichtvorlage der Wahlbenachrichtigung beschränkt („insbesondere“). Diese Vorschrift dient auch dazu, unberechtigte Stimmabgaben auf Grund der Vorlage der Wahlbenachrichtigung eines anderen Wahlberechtigten zu verhindern. Daher sollte vom Recht, einen Identitätsnachweis zu verlangen, jedenfalls in Zweifelsfällen Gebrauch gemacht werden. Nach § 34 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1a LWO hat der Wahlvorstand einen Wähler zurückzuweisen, der sich auf Verlangen des Wahlvorstandes nicht ausweisen kann oder die zur Feststellung der Identität erforderlichen Mitwirkungshandlungen verweigert.
- 12.2 Um Wahleinsprüche, auch wenn sie unbegründet sind, zu vermeiden, wird empfohlen, in den Wahlkabinen nicht radierfähige Schreibstifte bereit zu legen (§ 29 Absatz 3 LWO). Eine Bleistiftkennzeichnung des Stimmzettels macht ihn aber nicht ungültig.
- 12.3 Bei der Landtagswahl werden für die persönliche Stimmabgabe im Wahllokal keine Stimmzettelumschläge ausgehändigt (§ 38 Absatz 1 Satz 1 LWG). Der Wähler hat den Stimmzettel in der Wahlkabine so zu falten, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar wird (§ 38 Absatz 3 Satz 2 LWG). Die genaue Art der Faltung ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Der gefaltete Stimmzettel ist in die Wahlurne zu werfen (§ 38 Absatz 3 Satz 2 LWG). Ein Wähler, der seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine kennzeichnet oder faltet, ist vom Wahlvorstand zurückzuweisen (§ 34 Absatz 5 Satz 1 Nummer 4 LWO). Faltet ein Wähler den Stimmzettel so, dass seine Stimmabgabe erkennbar ist, ist er ebenfalls zurückzuweisen (§ 34 Absatz 5 Satz 1 Nummer 5 LWO). Auf die Möglichkeit des Wählers, nach § 38 Absatz 1 Satz 2 LWG i. V. m. § 34 Absatz 7 LWO, einen neuen Stimmzettel zu verlangen, wird hingewiesen.

- 12.4 Sind die Mitglieder des Wahlvorstands für die Landtagswahl personenidentisch mit den Mitgliedern des Wahlvorstands für eine gleichzeitig stattfindende Bürgermeisterwahl oder einen Bürgerentscheid und finden die Wahlen oder die Abstimmung in demselben Wahlraum statt, kann auch für die Landtagswahl und die Bürgermeisterwahl oder den Bürgerentscheid eine gemeinsame Wahlurne verwendet werden (§ 51h Absatz 1 Satz 2 KomWO). In diesem Fall sollte die Gemeinde darauf achten, dass der Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl oder den Bürgerentscheid sich farblich deutlich vom Stimmzettel für die Landtagswahl unterscheidet, um Verwechslungen bei der Sortierung nach Urnenleerung auszuschließen. Reicht das Volumen einer Wahlurne voraussichtlich nicht aus, um alle Stimmzettel aufzunehmen, muss eine weitere Wahlurne bereitgehalten werden. Die erste Wahlurne ist bis zur Ermittlung des Wahlergebnisses sicher zu verwahren. Im Fall einer gemeinsamen Wahlurne müssen die Stimmzettel der Bürgermeisterwahl oder des Bürgerentscheids während der (vorrangigen, vgl. § 51i KomWO) Ermittlung des Landtagswahlergebnisses unter Verschluss genommen werden.
- 12.5 Nach § 34 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6 LWO ist ein Wähler vom Wahlvorstand zurückzuweisen, der den Stimmzettel in einem Wahlumschlag in die Wahlurne werfen will. Dies betrifft insbesondere auch den Einwurf von Stimmzetteln in Stimmzettelumschlägen. Auf Verlangen ist dem Wähler ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem er den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstands vernichtet hat (vgl. § 34 Absatz 7 LWO). Auf das Erfordernis der Abgabe des Wahlscheins, wenn ein Wahlberechtigter mit seinen Briefwahlunterlagen in das Wahllokal kommt bzw. wenn bei ihm im Wählerverzeichnis der Sperrvermerk „W“ vermerkt ist, wird nochmals hingewiesen (vgl. auch [Nummer 7.2.7](#)).
- Auch bei einer zeitgleich mit der Landtagswahl durchgeführten Bürgermeisterwahl oder einem Bürgerentscheid sind keine Stimmzettelumschläge zu verwenden.
- 12.6 Die Regelung des § 37 LWO zum Schluss der Wahlhandlung trifft Vorkehrung, wenn trotz Bildung angemessener Wahlbezirke und Auswahl angemessener Wahlräume bei der Bekanntgabe des Ablaufs der Wahlzeit durch den Wahlvorsteher mehr Wahlberechtigte rechtzeitig zur Wahl erschienen sind, als im Wahlraum Platz finden.

Nach § 37 Satz 2 LWO werden die bis 18:00 Uhr erschienenen Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen, die sich im Wahlraum befinden. Alle vor Ablauf der Wahlzeit erschienenen Wahlberechtigten sind ebenfalls zur Wahl zuzulassen, auch wenn sie aus Platzgründen nicht im Wahlraum warten können. Dagegen ist Personen, die erst nach 18:00 Uhr erschienen sind, der Zutritt zur Stimmabgabe durch geeignete organisatorische Maßnahmen des Wahlvorstands zu sperren, damit sie nicht mehr zur Wahl zugelassen werden (§ 37 Satz 3 LWO). Dies bedeutet, dass der Wahlvorstand die vor 18:00 Uhr erschienenen, auf die Zulassung zur Stimmabgabe wartenden Wahlberechtigten von erst nach Ablauf der Wahlzeit erschienenen Personen und den wegen der Öffentlichkeit der Wahl nach § 34 und § 39 LWG Zutrittsberechtigten Personen trennen muss. Hierzu kann sich je nach den Verhältnissen vor Ort zum Beispiel ein Mitglied des Wahlvorstandes an das Ende der Schlange der bis 18:00 Uhr erschienenen Wahlberechtigten stellen und den erst nach Ablauf der Wahlzeit eintreffenden Personen den Zutritt zur Stimmabgabe verwehren.

Erst wenn der letzte vor 18:00 Uhr eingetroffene Wähler seine Stimme abgegeben hat, erklärt der Wahlvorsteher die Wahlhandlung nach § 37 Satz 4 LWO für geschlossen.

Auch nach Schluss der Wahlhandlung gilt weiterhin die Pflicht zur Wahrung des Öffentlichkeitsgrundsatzes. Auch in einer etwaigen Übergangszeit zwischen Ablauf der Wahlzeit und der Stimmenauszählung, die beispielsweise für einen kurzen Umbau der Tische genutzt wird, ist der Öffentlichkeit der Zutritt zum Wahllokal zu ermöglichen.

### **13. Unzulässige Wahlpropaganda, Wahlforschungsinstitute, Öffentlichkeit der Wahlhandlung, Wahlbeobachter**

- 13.1 Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung des Wählers durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 35 Absatz 1 LWG).

Wie der unmittelbare Zugangsbereich abzugrenzen ist, hängt von den jeweiligen örtlichen Verhältnissen ab. Entscheidend ist, dass die Wähler das Gebäude und den Wahlraum betreten können, ohne unmittelbar zuvor durch Propaganda oder Unterschriftensammlungen (z. B. auch Sammlung von Unterstützungsunterschriften zu Volksbegehren, Volksanträgen/Ein-

wohneranträgen, Bürgerbegehren) behindert oder beeinflusst zu werden. In der Regel ist von einem Umkreis von etwa 20 m um den Zugang auszugehen. Im Einzelfall kann auch weitergehend ein besonderer Zugang zu dem Gebäude in den Schutzbereich einbezogen sein. Ebenfalls im Einzelfall kann auch ein weiter entfernteres Wahlplakat unter die Verbotsnorm des § 35 Absatz 1 LWG fallen, wenn es vom Wahllokal aus gut wahrgenommen werden und folglich die Wähler beeinflussen kann.

Aus Sicht der Landeswahlleiterin bestehen gegen Wählerbefragungen und Ergebnisübermittlungen durch Wahlforschungsinstitute keine Bedenken, sofern der Ablauf der Wahl und die Ermittlung des amtlichen Wahlergebnisses nicht behindert oder verzögert wird und § 35 Absatz 2 LWG strikt eingehalten wird, wonach die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe vor Ablauf der Wahlzeit unzulässig ist.

- 13.2 Für die Einhaltung der Ordnung im Wahlraum ist der Wahlvorstand zuständig (§ 34 Absatz 2 LWG). Wenn während der Wahlzeit außerhalb des Wahlraums gegen § 35 Absatz 1 LWG verstoßen wird, hat der Wahlvorstand erforderlichenfalls die für die Ausübung des Hausrechts zuständige Stelle und die Ortspolizeibehörde zu verständigen, die bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ein polizeiliches Einschreiten veranlassen kann.
- 13.3 Die Parteien für die Landtagswahl werden seitens der Landeswahlleiterin auf die Einhaltung der Wahlvorschriften bei der Stimmabgabe von Politikern mit Medienpräsenz hingewiesen und im Hinblick auf eine gleichförmige und rechtlich korrekte Durchführung der Landtagswahl gebeten, ihre Wahlbewerber hierüber zu informieren und um Beachtung zu bitten.

Der Öffentlichkeitsgrundsatz, der jedermann und damit auch Medienvertretern das Recht auf Zutritt zum Wahlraum gewährt, kann unter keinem Gesichtspunkt Einschränkungen des § 35 Absatz 1 LWG rechtfertigen. Das Recht auf Zutritt umfasst auch nicht die Befugnis, Hörfunk-, Fernseh- oder fotografische Aufnahmen zu machen, etwa im Zusammenhang mit der Stimmabgabe Prominenter. Dazu bedarf es jeweils einer besonderen Zulassung durch den Wahlvorstand (Schreiber, Bundeswahlgesetz – Kommentar, 12. Auflage, Rn. 3 zu § 31 BWG; BT-Drs. 16/3600, Anlage 4, S. 53, 64, <https://dipbt.bundestag.de/doc/btd/16/036/1603600.pdf> ). Einem

bestehenden berechtigten öffentlichen Interesse an der Aufnahme Prominenter bei der Stimmabgabe kann entsprochen werden, wenn sichergestellt ist, dass es dabei weder zu Verletzungen des aus Gründen der Wahlfreiheit und -gleichheit strikten Verbots des § 35 Absatz 1 LWG kommt, noch zu einer unangemessenen Störung der Wahlhandlung oder sonstigen Wahlfehlern. Interviews im Wahlraum sind zu unterlassen. § 35 Absatz 1 LWG verbietet jegliche Äußerungen zur Stimmabgabe, zum Wahlerfolg u. a. nicht nur innerhalb des Wahlraums, sondern auch in dem geschützten Raum außerhalb des Wahlraums.

- 13.4 Hinsichtlich des Umgangs mit der bei der Landtagswahl 2016 erstmals aufgetretenen Thematik der sogenannten „Wahlbeobachter“, die ggf. organisatorisch strukturiert und/oder Aufrufen folgend sich mit dem Ziel, evtl. „Wahlfälschungen oder -manipulationen“ zu verhindern, in die Wahllokale begeben und die Wahlhandlung sowie die Ergebnisermittlung beobachten und dabei ggf. über ihre Zuschauerrolle hinaus Forderungen an den Wahlvorstand erheben, auf das Wahlgeschäft einwirken oder sich auch gegenseitig bekämpfen, wird auf die beiliegende „Handreichung zur Wahlbeobachtung“ verwiesen (Anlage 1).

Es wird gebeten, das Thema in den Schulungen der Wahlvorstände, insbesondere im Hinblick auf die in der Handreichung dargestellten Kriterien hinsichtlich Zulässigkeit/Unzulässigkeit der „Wahlbeobachtung“, anzusprechen (s. Beschlussempfehlung des Wahlprüfungsausschusses des Deutschen Bundestags, BT-Drs. 19/3050, Anlage 12, S.33, 36, <https://dipbt.bundestag.de/doc/btd/19/030/1903050.pdf>).

In gleicher Weise kann diese Handreichung für die öffentlich abzuhaltenen Sitzungen der Wahlausschüsse herangezogen werden.

## **14. Stimmzettelschablonen**

Ein blinder oder sehbehinderter Wähler kann sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen (§ 35 Absatz 4 LWO). Zur Sicherstellung der Möglichkeit der selbständigen Wahlteilnahme von Blinden und Sehbehinderten sind die Stimmzettel an der rechten oberen Ecke entweder zu lochen oder abzuschneiden (§ 28 Absatz 1 Satz 2 LWO), vgl. oben [Nummer 9.2](#).

Nach § 28 Absatz 1 Satz 3 LWO haben die Kreiswahlleiter unverzüglich dem Badischen Blinden- und Sehbehindertenverein V. m. K., Augartenstraße 55, 68165 Mannheim, der federführend zur Herstellung von Stimmzettelschablonen bereit ist, Muster der Stimmzettel zur Verfügung zu stellen. Für die Fertigung der Schablonen sowie die Aufklärung und Information der blinden und sehbehinderten Menschen sind ausschließlich die Blindenorganisationen verantwortlich. Es ist nicht vorgesehen, dass die Stimmzettelschablonen durch Wahlorgane überprüft oder zusätzliche Schablonen durch die Gemeinden vorgehalten werden. Die Wähler werden die Stimmzettelschablonen nach der Stimmabgabe wieder mitnehmen. Wegen der einheitlichen Gestaltung des Stimmzettels und den Einzelheiten wird noch ein Schreiben der Landeswahlleiterin an die Kreiswahlleiter ergehen.

Nach § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6a LWO soll die Wahlbenachrichtigung einen Hinweis enthalten, wo Wahlberechtigte Informationen über barrierefreie Wahlräume und Hilfsmittel erhalten können. Für Auskünfte zu Hilfsmitteln für Blinde und Sehbehinderte hat der Badische Blinden- und Sehbehindertenverein V. m. K. mitgeteilt, dass die Telefonnummer 0761/36122 in die Wahlbenachrichtigung aufgenommen werden kann.

Findet zeitgleich mit der Landtagswahl eine Bürgermeisterwahl oder ein Bürgerentscheid statt, wird darauf hingewiesen, dass es im Kommunalwahlrecht keine entsprechende Regelung gibt. Es bestehen jedoch keine Bedenken, wenn blinde oder sehbehinderte Wähler bei dieser Wahl bzw. Abstimmung eine Schablone als privates Hilfsmittel verwenden.

## **15. Ermittlung des Wahlergebnisses**

### **15.1 Wahlbezirke mit weniger als 30 abgegebenen Stimmen**

Für Wahlbezirke, in denen die Feststellung der Zahl der Stimmabgabevermerke und der Zahl der eingenommenen Wahlscheine (§ 41a Absatz 2 LWO) ergibt, dass weniger als 30 Wähler ihre Stimme abgegeben haben, ordnet der Kreiswahlleiter die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mit einem bestimmten anderen Wahlbezirk an (§ 41a Absatz 2 Satz 1 LWO). Dazu ordnet der Kreiswahlleiter an, dass der Wahlvorstand dieses Wahlbezirks (abgebender Wahlvorstand) die verschlossene Wahlurne oder die Stimmzettel in einem verschlossenen und versiegelten Umschlag, das Wählerverzeichnis, die

Abschlussbeurkundung und die eingenommenen Wahlscheine dem Wahlvorstand eines bestimmten anderen Wahlbezirks des gleichen Wahlkreises als aufnehmender Wahlvorstand zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses unverzüglich zu übergeben hat. Am Wahlraum des abgebenden Wahlvorstands ist ein Hinweis anzubringen, wo die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt. Der Transport der zu übergebenden Gegenstände erfolgt in Anwesenheit des Wahlvorstehers und des Schriftführers, eines weiteren Mitglieds des Wahlvorstands und soweit möglich weiterer gemäß § 34 Absatz 1 LWG anwesender Personen (§ 41a Absatz 2 Satz 3 LWO). Der Kreiswahlleiter kann Anordnungen für diesen Fall bereits vor dem Wahltag treffen (§ 41a Absatz 2 Satz 6 LWO).

In § 41a Absatz 1 LWO wird eine zu dieser Regelung passende Reihenfolge bei der Ermittlung des Wahlergebnisses festgelegt. Gemäß § 46 Absatz 3 Satz 2 LWO gilt § 41a LWO bei der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses entsprechend. Die in § 41a Absatz 1 LWO festgelegte Reihenfolge wird in den Anlagen 9 (Wahlniederschrift bei mehr als 30 Wählern), 9a (Wahlniederschrift abgebender Wahlvorstand), 9b (Wahlniederschrift aufnehmender Wahlvorstand), 11 (Briefwahlniederschrift bei mehr als 30 zugelassenen Wahlbriefen), 11a (Wahlniederschrift abgebender Briefwahlvorstand) und 11b LWO (Wahlniederschrift aufnehmender Briefwahlvorstand) abgebildet. Bei der Übergabe der verschlossenen Wahlurne oder der Stimmzettel in einem verschlossenen und versiegelten Umschlag und den weiteren zu übergebenden Wahlunterlagen gemäß § 41a Absatz 2 Satz 1 LWO ist ein Übergabeprotokoll nach dem Muster der Anlage 9c LWO, bei Briefwahlvorständen nach dem Muster der Anlage 11c LWO von den beiden betroffenen Wahlvorständen zu fertigen. Die gemeinsame Auszählung eines Brief- und eines Urnenwahlbezirks ist nicht möglich.

Die Anordnung der gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses nach § 41a Absatz 2 LWO beinhaltet für den aufnehmenden Wahlvorstand die Anordnung, eine begonnene Ergebnisermittlung zu unterbrechen und gemeinsam mit den vom abgebenden Wahlvorstand überbrachten Wahlunterlagen fortzusetzen. Vorbehaltlich dessen erfolgt die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses anschließend und ansonsten durch den aufnehmenden

Wahlvorstand wie bisher ohne Unterbrechung (§ 41 Absatz 1 Satz 1 LWO).

## **15.2 Vorläufiges Ergebnis**

Die Gemeinden melden ihr vorläufiges Wahlergebnis dem Kreiswahlleiter (§ 42 Absatz 1 LWO). Die Meldung muss auf schnellstem Weg erstattet werden; sie muss die Zahlen der Wahlberechtigten, der Wähler, der gültigen und ungültigen Erststimmen, der gültigen und ungültigen Zweitstimmen, der für jeden Bewerber abgegebenen gültigen Erststimmen und der für jede Landesliste abgegebenen gültigen Zweitstimmen enthalten (§ 42 Absatz 1 i. V. m. § 41 Absatz 2 LWO, Anlage 8 LWO). Das Briefwahlergebnis ist in die Schnellmeldung der Gemeinde einzubeziehen, soweit die Gemeinde für die Durchführung der Briefwahl zuständig ist (§ 42 Absatz 1 LWO, § 10 Absatz 2 LWG).

Die Kreiswahlleiter melden die vorläufigen Wahlkreisergebnisse (einschließlich Briefwahl) der Landeswahlleiterin (§ 42 Absatz 2 LWO). Dabei gibt der Kreiswahlleiter an, welcher Wahlkreisbewerber als gewählt gelten kann. Zur Übermittlung ergehen noch nähere Hinweise.

Die amtliche Ermittlung der Wahlergebnisse durch die hierzu bestellten Wahlorgane und die Gemeinden hat in allen Stufen Vorrang vor den Interessen Dritter an den örtlichen Wahlergebnissen. Dies gilt auch für den Fall, dass am Wahltag Bürgermeisterwahlen oder Bürgerentscheide durchgeführt werden, deren Ergebnis nach dem Wahlergebnis der Landtagswahl zu ermitteln ist (§ 51i KomWO).

## **15.3 Endgültiges Ergebnis**

Das endgültige Wahlergebnis ist nach dem Muster der Anlage 10 LWO zusammenzustellen. Der Landeswahlleiterin sind die Unterlagen hierzu bis spätestens Montag, 16. März 2026, Dienstschluss, zu übermitteln. Es ist darauf zu achten, dass auch automatisiert gefertigte Zusammenstellungen übersichtlich gestaltet sind und alle für die Ermittlung des landesweiten Wahlergebnisses notwendigen Angaben enthalten. Dazu gehört, dass die einzelnen Wahlbezirke und Briefwahlbezirke nach dem Muster der Anlage 10 LWO angegeben, textlich näher bezeichnet und jeweils für sich durchnummeriert werden. Die Zusammenstellung muss also auch

vollständigen Aufschluss über die Zahl der Briefwahlbezirke, den Anteil der Briefwähler und das Briefwahlergebnis in der Gemeinde bzw. im Wahlkreis geben. Die Ergebnisse in den Wahlbezirken sind zusammenzuzählen. Soweit die Gemeinden für die Durchführung der Briefwahl zuständig sind, ist in der Zusammenstellung auch das Briefwahlergebnis, und zwar getrennt nach Briefwahlbezirken, darzustellen. Das Briefwahlergebnis ist ebenfalls aufzuaddieren. Am Schluss der Zusammenstellung ist aus den Zwischensummen (Wahlbezirke und Briefwahlbezirke) eine Gesamtsumme (Gemeindeergebnis) zu bilden. In dieser Zeile ist in Spalte 1 die statistische Gemeindekennziffer anzugeben.

Briefwahlvorstände, Gemeinden sowie Kreiswahlleiter müssen darauf achten, dass bei der Briefwahl die Zahl der »Wähler insgesamt« (Kennbuchstabe B) und die Zahl der »Wähler mit Wahlschein« (Kennbuchstabe B1) immer identisch sein müssen.

Zur Übermittlung ergehen noch nähere Hinweise.

Von der Darstellungssystematik der Anlage 10 LWO darf auch im automatisierten Verfahren nicht abgewichen werden. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass in den Niederschriften über die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses (Anlage 16 LWO) auch besondere Vorkommnisse zu vermerken sind. Zur Übermittlung ergehen noch nähere Hinweise.

## **15.4 Sicherung und Vernichtung von Wahlunterlagen**

- 15.4.1 Wahl-niederschriften sowie die weiteren Wahlunterlagen sind zu verwahren und gegen Unbefugte zu sichern (§ 43 Absatz 5, § 44 Absätze 1 und 2 und § 47 Absatz 3 LWO). Verspätet eingegangene Anträge für Wahlscheine sind nach den Bestimmungen von § 19 Absatz 3 LWO, verspätet eingegangene Wahl-briefe nach den Bestimmungen von § 45 Absatz 5 LWO zu behandeln. Müssen versiegelte Pakete zur Vorlage einzelner Unterlagen an Wahlorgane oder die Rechtsaufsichtsbehörde geöffnet werden (§ 44 Absatz 4 LWO), müssen neben dem Bürgermeister mindestens zwei weitere Personen anwesend zu sein und es ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Beteiligten zu unterschreiben ist (§ 44 Absatz 4 Satz 2 LWO).

15.4.2 Auf die Vorschriften des § 69 LWO über die Sicherung der Wahlunterlagen wird hingewiesen. Auskünfte aus den zu sichernden Wahlunterlagen dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 69 Absätze 2 bis 4 LWO erteilt werden. Auskünfte aus dem Wählerverzeichnis an Parteien und sonstige Wahlvorschlagsträger sowie an Bewerber sind demnach nicht zulässig.

Die festgelegten Nutzungsbeschränkungen gelten auch für die Gemeindeverwaltung; damit ist eine Einsichtnahme oder sonstige Nutzung auch durch Angehörige der Verwaltung nur unter den gesetzlich ausdrücklich vorgesehenen Voraussetzungen zulässig.

15.4.3 Nach der Wahl sind zunächst die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen unverzüglich zu vernichten; dies gilt auch für Wahlbriefumschläge, soweit sie nicht zu verspätet eingegangenen oder zurückgewiesenen Wahlbriefen gehören (§ 70 Absatz 1 LWO). Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse nach § 20 Absatz 10 Satz 2 und § 21 Absatz 1 LWO, Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge, Wahlscheinanträge, Wahlscheine sowie verspätet eingegangene und zurückgewiesene Wahlbriefe sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, sofern die Landeswahlleiterin mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren nicht etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können (§ 70 Absatz 2 LWO). Die in § 70 Absatz 3 LWO genannten Wahlunterlagen können 60 Tage vor der nächsten Landtagswahl vernichtet werden, sofern die Landeswahlleiterin nicht zulässt, dass die Unterlagen schon früher vernichtet werden können. Zu den übrigen Wahlunterlagen gehören auch Hilfsmittel (z. B. zu Kontrollzwecken erstellte Listen und ähnliches), aus denen Rückschlüsse auf die Beteiligung einzelner Wahlberechtigter an der Wahl (z. B. Unterstützung von Wahlvorschlägen) möglich sind. Bei der Vernichtung von Wahlunterlagen sollten zwei Personen anwesend sein und eine Niederschrift mit Angabe der Unterlagen gefertigt werden.

Werden für die Landtagswahl und eine gleichzeitig stattfindende Bürgermeisterwahl bzw. einen Bürgerentscheid gemeinsame Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse und Verzeichnisse nach § 20

Absatz 10 LWO und § 11 Absatz 11 KomWO geführt, richtet sich die Vernichtung dieser Wahlunterlagen nach § 70 Absatz 2 LWO.

## **15.5 Erfrischungsgeld**

Das Erfrischungsgeld beträgt für den Vorsitzenden des Wahlausschusses je Sitzung oder für den Vorsitzenden des Wahlvorstands für den Wahltag 35 Euro, für die übrigen Mitglieder der Wahlausschüsse je Sitzung oder der Wahlvorstände für den Wahltag 25 Euro (§ 9 Absatz 2 LWO). Wird auf Grund der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit oder durch Gemeinderatsbeschluss eine höhere Entschädigung gewährt, können bei der Wahlkostenerstattung lediglich die in der Landeswahlordnung vorgesehenen Beträge anerkannt werden (s. [Nummer V.](#)).

## **16. Weitere Hinweise**

### **16.1 Öffentliche Bekanntmachungen**

Die Landeswahlordnung differenziert hinsichtlich der öffentlichen Bekanntmachungen zwischen Kreis- und Gemeindeebene: Während für die öffentlichen Bekanntmachungen nach dem Landtagswahlrecht auf Kreisebene auf die Form verwiesen wird, die allgemein für Bekanntmachungen der Stadt- oder Landkreise im Wahlkreis bestimmt ist (vgl. § 22 Absatz 2 Satz 2, § 27 Absatz 1 Satz 1, § 48b Nummer 1 LWO), ist für die entsprechenden Veröffentlichungen auf Gemeindeebene keine bestimmte Form vorgeschrieben (vgl. §§ 13, 31 LWO).

Die Gemeinden können nach § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO) Bekanntmachungssatzungen erlassen, die für die öffentlichen Bekanntmachungen ausschließlich nur noch die Bereitstellung im Internet vorsehen und die Bekanntmachungen nach dem Landtagswahlrecht auch nur dort veröffentlichen. Diese Regelung gilt entsprechend für Stadtkreise, sofern sie als Gemeinde öffentliche Bekanntmachungen veröffentlichen.

Gleiches gilt nun nach den § 22 Absatz 2 Satz 2, § 27 Absatz 1 Satz 1,

§ 48b Nummer 1 LWO für die Stadt- und Landkreise, sofern sie als Kreiswahlleitung öffentliche Bekanntmachungen veröffentlichen: Sofern öffentliche Bekanntmachungen der Landkreise und der Stadtkreise satzungsgemäß ausschließlich durch Bereitstellung im Internet (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 2 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung, § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 2 DVO GemO) erfolgen, sind die Bekanntmachungen nach dem Landtagswahlrecht auch nur dort zu veröffentlichen. Ein zusätzlicher Hinweis auf die Bekanntmachung im Internet in den Zeitungen oder Amtsblättern, in denen vormals öffentliche Bekanntmachungen der Kreise erfolgten, ist daher in diesen Fällen nicht erforderlich, schadet aber auch nicht.

Bei der zusätzlichen Veröffentlichung des Inhalts der öffentlichen Bekanntmachungen im Internet nach § 69a LWO handelt es sich um einen Service, der nicht die Veröffentlichung in der für öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde bzw. des Stadt- oder Landkreises durch Satzung vorgesehenen Form ersetzt. Bei der zusätzlichen Veröffentlichung im Internet sind die in § 69a Satz 3 LWO genannten Einschränkungen und Lösungsfristen zu beachten.

## **16.2 Fristen und Termine**

Die wahlrechtlich vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass sie auf ein Wochenende oder einen gesetzlichen Feiertag fallen (§ 59 Absatz 1 LWG). Dies gilt auch für die in der Landeswahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine.

Die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung muss auch gewährleistet sein, soweit die im Landtagswahlrecht vorgeschriebenen Fristen außerhalb der allgemeinen Dienststunden liegen. Dies gilt beispielsweise für die Einreichung von Wahlvorschlägen mit Fristende 23. Dezember 2025 um 18 Uhr (§ 26 LWG) und die Ausgabe von Wahlscheinen am Freitag vor der Wahl bis 15:00 Uhr, am Samstag vor der Wahl bis 12:00 Uhr und am Wahltag bis 15:00 Uhr (§ 19 Absatz 2, § 20 Absatz 12 LWO).

### 16.3 Schriftform

Soweit Erklärungen persönlich und handschriftlich unterzeichnet und bei der zuständigen Stelle im Original eingereicht werden müssen, ist eine Übermittlung per E-Mail, Telefax oder durch sonstige elektronische Übermittlung nicht ausreichend (§ 59 Absatz 2 LWG). Der Eingang von in dieser Form eingereichten Unterlagen wahrt vorgeschriebene Fristen nicht, es sei denn, durch Rechtsvorschrift (beispielsweise § 19 Absatz 1 Satz 2, § 26 Absatz 1 Satz 3 LWO) ist ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

### 16.4 Beflaggung

Für den Tag der Wahl zum Landtag wird eine Anordnung der Beflaggung der Dienstgebäude des Landes durch den Ministerpräsidenten gemäß Nummer 1.2 der [Verwaltungsvorschrift des Staatsministeriums zur Beflaggung der Dienstgebäude vom 23. August 2011](#) (GABl. S. 526), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift des Staatsministeriums vom 17. November 2020 (GABl. S. 791) geändert worden ist, erfolgen. Die Anordnung wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.

Anknüpfend an Nummer 2 der vorgenannten Verwaltungsvorschrift des Staatsministeriums empfiehlt das Innenministerium, am Wahltag kommunale Dienstgebäude zu beflaggen. Zudem sollten sonstige Gebäude, in denen sich Wahlräume befinden oder in denen das Briefwahlergebnis ermittelt wird, während der Dauer der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses – soweit möglich – beflaggt werden.

Bei einer Beflaggung am Wahltag ist vorzugsweise die Landesdienstflagge (bei Gebäuden des Landes) bzw. die Landesflagge (bei Gebäuden der Kommunen) zu setzen. Sofern zwei Flaggen gesetzt werden können, sind – von außen auf das Gelände, die Anlage oder Einrichtung gesehen von links beginnend – die Bundesflagge und daneben die Landesdienstflagge (bei Gebäuden des Landes) bzw. die Landesflagge (bei Gebäuden der Kommunen) zu setzen. Sofern weitere Flaggen gesetzt werden können, so gilt folgende Reihenfolge: Europaflagge, Bundesflagge, Landesdienstflagge bzw. Landesflagge und gegebenenfalls kommunale Flagge.

## **16.5 Repräsentative Wahlstatistik**

Auf der Grundlage von § 60 LWG wird auch unter Einbeziehung von Briefwahlstimmen eine repräsentative Wahlstatistik in ausgewählten Wahlbezirken und Briefwahlbezirken durchgeführt. Dazu ergehen Hinweise der Landeswahlleiterin beziehungsweise des Statistischen Landesamts.

## **IV. Erfahrungsberichte**

Die Gemeinden werden gebeten, dem Kreiswahlleiter bis spätestens 30. April 2026 über besonders hervorzuhebende Erfahrungen bei der Landtagswahl zu berichten. Die Kreiswahlleiter werden gebeten, eine Zusammenfassung der Berichte, gegebenenfalls ergänzt um eigene Erfahrungen spätestens bis 31. Mai 2026 den Regierungspräsidien zuzuleiten. Die Regierungspräsidien werden gebeten, die Berichte der Kreiswahlleiter zusammenzufassen und das Ergebnis dem Innenministerium bis spätestens 30. Juni 2026 mitzuteilen.

Die Erfahrungsberichte werden u. a. für Rechtsänderungen und künftige Wahlen ausgewertet.

## **V. Wahlkostenersatz bei der Landtagswahl**

Nach § 56 LWG werden den Landkreisen und Gemeinden die durch die Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl einschließlich der Übermittlung des Wahlergebnisses entstandenen Kosten vom Land unter Ausschluss der laufenden Ausgaben persönlicher und sachlicher Art erstattet. Für die Inanspruchnahme von Räumen in Anstalten und Gebäuden der Landkreise und Gemeinden wird keine Vergütung gewährt.

Die Erstattungsbeträge werden im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und im Benehmen mit den kommunalen Landesverbänden festgesetzt. Die Auszahlung der endgültigen Erstattungsbeträge soll zeitnah zur Landtagswahl erfolgen. Auf eine Leistung von Abschlagszahlungen soll deshalb wie bei der letzten Landtagswahl verzichtet werden.

Zur Abrechnung der Wahlkostenerstattung ergehen noch nähere Hinweise.

Stuttgart, den 9. Dezember 2025

gez. Volker Jochimsen  
- Innenministerium -

gez. Cornelia Nesch  
- Landeswahlleiterin -